

Futtermittelverordnung ¹⁾

Vom 23. November 2000, BGBl. I S. 1605, ber. [2002 S. 1514](#)
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2002, [BGBl. I S. 3956](#)

Inhaltsübersicht

(Umsetzung von EU-Rechtsakten)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Art der Kennzeichnung

Zweiter Abschnitt: Einzelfuttermittel

§ 3 Zulassung

§ 4 Anforderungen

§ 5 Kennzeichnung

§ 6 Kennzeichnung in besonderen Fällen

§ 7 Toleranzen

Dritter Abschnitt: Mischfuttermittel

§ 8 Anforderungen an Mischfuttermittel

§ 9 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

§ 9a Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

§ 10 Ausnahme von der Verpackungspflicht

§ 11 Kennzeichnung

§ 12 Bezeichnung

§ 13 Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

§ 14 Zusätzliche Angaben

§ 15 Toleranzen

Vierter Abschnitt: Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

§ 16 Zugelassene Zusatzstoffe

§ 16a Zulassungsantrag

§ 16b Besondere Vorschriften für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung

§ 16c Entscheidung über die Weiterleitung des Antrags

§ 16d Pflichten bei Zusatzstoffen mit firmengebundener Zulassung

§ 17 Verwendungsbeschränkungen

§ 17a Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

§ 18 Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

§ 19 Toleranzen

Fünfter Abschnitt: Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20 Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

§ 21 Kennzeichnung von Zusatzstoffen

§ 22 Kennzeichnung von Vormischungen

Sechster Abschnitt

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe

§ 23 Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

§ 24 Kennzeichnung

§ 24a Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

§ 24b Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmitteln

Inhaltsübersicht

§ 25 Verbotene Stoffe

Siebenter Abschnitt: Fütterungsvorschriften

§ 26 Fütterungsbeschränkungen

§ 27 Fütterungsverbot

§ 28 Anerkennungsbedürftige Betriebe

§ 29 Anerkennung

§ 29a Besondere Genehmigung bei anerkennungsbedürftigen Betrieben

§ 30 Registrierungsbedürftige Betriebe

§ 31 Registrierung

§ 31a Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

§ 31b Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

§ 32 Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

§ 33 Bekanntmachung

§ 34 Buchführungspflicht

Neunter Abschnitt: Überwachung

§ 35 Eingangsstellen, Anmeldepflicht

§ 35a Bescheinigungen

§ 35b Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Anlage 1a Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Anlage 2 Mischfuttermittel

Anlage 2a Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Anlage 2b Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ersetzt

Anlage 3 Zusatzstoffe

Anlage 4 Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln

Anlage 5 Unerwünschte Stoffe

Anlage 5a Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln

Teil A Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die die Höchstgehalte gemäß Teil B und Teil C gelten

Teil B Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Teil C Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel (Begasungsmittel) auf oder in Getreide

Anlage 6 Verbotene Stoffe

Anlage 7 Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der anerkennungs- oder registrierungsbedürftigen Betriebe

Hinweise

1. Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung vom 23. November 2000

(Umsetzung von EU-Rechtsakten)

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Rechtsakte:

1. Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
2. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
3. Richtlinie 80/511/EWG der Kommission vom 2. Mai 1980 über Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen (ABl. EG Nr. L 126 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
4. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
5. Richtlinie 82/475/EWG der Kommission vom 23. Juni 1982 über die Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 213 S. 27), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
6. Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23);
7. Richtlinie 86/174/EWG der Kommission vom 9. April 1986 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel (ABl. EG Nr. L 130 S. 53);
8. Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 106 S. 23);
9. Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 193 S. 34), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
10. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 35);
11. Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 334 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/40/EG des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 180 S. 21);
12. Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
13. Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/78/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 22);
14. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
15. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
16. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
17. Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 208 S. 43);
18. Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1993 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 261 S. 32);
19. Richtlinie [1999/29/EG](#) des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 115 S. 32);
20. Entscheidung 91/516/EG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 281 S. 23), zuletzt geändert durch Entscheidung 2000/285/EG der Kommission vom 5. April 2000 (ABl. EG Nr. L 94 S. 43).

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die einen gegenüber einem Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierkategorie höheren Gehalt an bestimmten Stoffen, insbesondere Inhalts- oder Zusatzstoffen, aufweisen und die auf Grund ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
8. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen;
10. Herstellerbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellt und in den Verkehr bringt;
11. Handelsbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe behandelt und in den Verkehr bringt;
12. Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil I der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
13. sonstige Zusatzstoffe: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführt sind;
14. EG-Zulassungsverordnung: Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Pressfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugesetzt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2 Art der Kennzeichnung

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dem Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben bei

1. Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, Vormischungen oder Zusatzstoffen, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,

2. Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3 Zulassung

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4 Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muss die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:

1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.

(2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) im Herstellungsprozess in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5 Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,

4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. bei Einzelfuttermitteln nach § 1 Nr. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung der Name und die Anschrift des Herstellerbetriebes, die Veterinärkontrollnummer nach § 4 Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,
9. bei anderen als unter Nummer 8 genannten Einzelfuttermitteln der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muss das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Pressfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) hydrolysierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 67) erfüllen, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbar objektive oder messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6 Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Erzeugerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozess anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluss des Kaufvertrages verlangt.

§ 7 Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	3	
		a	b
Rohprotein	unter 10	1 a	
	10 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5 a	
	5 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Stärke und Inulin	unter 10	1 a	
	10 bis 30	10 r	
	über 30	3 a	
Rohfett	unter 5	0,6 a	
	5 bis 15	12 r	
	über 15	1,8 a	
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2 a	
	2 bis 15	10 r	
	über 15	1,5 a	
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	unter 3		0,3 a
	ab 3		10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30 r	
Lysin, Methionin		20 r	
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8 Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, 7 vom Hundert,
2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 vom Hundert,
3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 vom Hundert,
4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 vom Hundert.

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 vom Hundert,
2. bei sonstigen Mischfuttermitteln 2,2 vom Hundert.

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnen sind, nur enthalten, wenn sie für andere Tiere als Wiederkäuer bestimmt sind.

§ 9a Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.

§ 10 Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder

3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepresste Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11 Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. die Nettomasse, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,
5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
 - a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,
- 6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,
- 6b. bei Mischfuttermitteln, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnende Einzelfuttermittel enthalten und die für andere Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere, bestimmt sind, die Angabe: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem solche erteilt worden sind.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefasst und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 8 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ... (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ... (Monat und Jahr)“.

§ 12 Bezeichnung

(1) Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.

§ 13 Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen Schweine außerdem Geflügel außerdem Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Lysin Methionin Phosphor
Mineralfuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Calcium, Natrium, Phosphor Magnesium
Melassefuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose) Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem Rinder, Schafe und Ziegen außerdem Schweine außerdem Geflügel außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Calcium bei einem Gehalt von 5 v.H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v.H. und mehr Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr Lysin Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure

anzugeben.

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche

in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 2a in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 und
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4

zu verwenden.

(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Gruppen nach Anlage 2b Teil 2 angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind.

(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzggleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

§ 14 Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Fall des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäure-unlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle andere als Schweine außerdem andere als Geflügel außerdem andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche Lysin Methionin Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Energie nach Absatz 2 Phosphor
Mineralfuttermittel	alle andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle andere als Schweine außerdem andere als Geflügel außerdem Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche Lysin Methionin Energie nach Absatz 2 Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

- im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
- in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) (weggefallen)

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	3	
		a	b
Rohprotein	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Rohfett	unter 8	0,8 a	1,6 a
	8 bis 15	10 r	20 r
	über 15	1,5 a	3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 25	10 r	20 r
	über 25	2,5 a	5 a
Gesamtzucker	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1 a	0,3 a
	0,7 bis 5	15 r	45 r
	5 bis 7,5	0,75 a	2,25 a
	7,5 bis 15	10 r	30 r
	über 15	1,5 a	4,5 a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15 a	0,45 a
	1 bis 6	15 r	45 r
	6 bis 12	0,9 a	2,7 a
	12 bis 16	7,5 r	22,5 r
	über 16	1,2 a	3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Rohfaser	unter 6	2,7 a	0,9 a
	6 bis 12	45 r	15 r
	über 12	5,4 a	1,8 a
Rohasche	unter 5	1,5 a	0,5 a
	5 bis 10	30 r	10 r
	über 10	3 a	1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4		0,4 a
	4 bis 10		10 r
	über 10		1 a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	3	
		a	b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.

Vierter Abschnitt

Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

§ 16 Zugelassene Zusatzstoffe

Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und der Spalte 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung eines Zusatzstoffes nach Satz 1 besteht nur, solange und soweit nicht eine EG-Zulassungsverordnung eine Regelung für diesen Zusatzstoff trifft oder dessen Zulassung durch eine Verordnung nach Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a oder Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG aufgehoben wird.

§ 16a Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf

1. Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes oder
2. Verlängerung der zehnjährigen Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung

(Zulassungsantrag) ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) zur Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu stellen. Wer in einem Vertragsstaat weder Niederlassung noch Wohnsitz hat, kann eine Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Dossier beizufügen, das nach der Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung erstellt worden ist. Mit dem Zulassungsantrag ist ferner eine technische Spezifikation nach der Richtlinie 87/153/EWG vorzulegen, in der die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des Zusatzstoffes zusammengefasst sind.

(3) Besteht der Zusatzstoff aus einem gentechnisch veränderten Organismus im Sinne des § 3 Nr. 3 des [Gentechnikgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung oder enthält der Zusatzstoff solche Organismen, so ist eine Einstufung der Risiken für die Umwelt entsprechend der nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes vorgesehenen Risikoeinstufung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ablichtung der Genehmigung zur absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes sowie die Ergebnisse der Freisetzung unter Berücksichtigung des etwaigen Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
2. das vollständige technische Dossier mit den nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit § 5 und Anlage 2 der [Gentechnik-Verfahrensverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Einstufung des Umweltrisikos und
3. die Ergebnisse der Untersuchungen zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken.

(4) Zulassungsanträgen für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung ist zusätzlich eine Monographie beizufügen, die nach der Richtlinie 87/153/EWG zu erstellen ist. Ferner muss die technische Spezifikation nach § 16a Abs. 2 Satz 2 für diese Zusatzstoffe eine Zusammenfassung der in der Monographie beschriebenen Merkmale und Eigenschaften für die Veröffentlichung im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften enthalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Zusatzstoffe, für die nach Artikel 9n Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 und Artikel 23 der Richtlinie 70/524/EWG eine Monographie vorzulegen ist.

§ 16b Besondere Vorschriften für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung

(1) Angaben und Unterlagen, die einem Zulassungsantrag für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung nach § 16a Abs. 2 oder 3 beigelegt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit dem Bundesamt ausreichende Erkenntnisse aus Angaben und Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen, und

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Zusatzstoffes des Vorantragstellers, auf den sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, länger als zehn Jahre zurückliegt.

Satz 1 gilt auch für Angaben und Unterlagen eines Vorantragstellers, soweit die Zulassung des Zusatzstoffes auf Antrag des Vorantragstellers durch Verordnung nach Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG entzogen wurde. Für ergänzende Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller nachträglich zum Zweck der zehnjährigen Zulassung eines nach Artikel 9a Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3a Buchstabe a der Richtlinie 70/524/EWG nur vorläufig zugelassenen Zusatzstoffes vorgelegt hat, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung oder der Verlängerung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, dürfen zu Gunsten eines anderen Antragstellers nur verwertet werden, wenn der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Zulassung länger als fünf Jahre zurückliegt. Satz 1 gilt entsprechend für andere von einem Vorantragsteller im Verlauf des Zeitraums der Zulassung des Zusatzstoffes vorgelegte neue Angaben und Unterlagen vom Zeitpunkt der Vorlage an. Abweichend von Satz 1 dürfen Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, nur nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Zehnjahresfrist verwertet werden, wenn diese Frist zu einem späteren Zeitpunkt als die Fünfjahresfrist nach Satz 1 endet. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹ Sofern die Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung toxikologische Versuche an Wirbeltieren erfordert, hat sich der Antragsteller beim Bundesamt zu erkundigen, ob für den Zusatzstoff oder die wirksame Substanz schon eine Zulassung besteht. ² Ist dies der Fall und sind die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 noch nicht abgelaufen, so setzt sich der Antragsteller mit dem Vorantragsteller in Verbindung, um sich zur Vermeidung einer Wiederholung der toxikologischen Versuche an Wirbeltieren mit dem Vorantragsteller auf eine gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen zu einigen. ³ Können sich der Antragsteller und der Vorantragsteller nicht über die gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen einigen und ist der Vorantragsteller im Inland wohnhaft oder niedergelassen, so ordnet das Bundesamt die gemeinsame Verwertung der betreffenden Angaben und Unterlagen an und setzt eine angemessene Vergütung für die vom Vorantragsteller für diese Versuche erbrachten Aufwendungen fest. ⁴ Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 16c Entscheidung über die Weiterleitung des Antrags

(1) Außer in den Fällen der Absätze 2 und 3 leitet das Bundesamt Zulassungsanträge nach

1. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens ein Jahr nach deren Eingang,
2. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 spätestens ein Jahr vor Ablauf der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Geltungsdauer der Zulassung“ festgesetzten Zulassungsdauer

mit allen Angaben und Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller Durchschriften der gegebenenfalls nach den Maßgaben des Bundesamtes nach Absatz 3 ergänzten Antragsunterlagen in entsprechender Zahl beizubringen. Werden Zulassungsanträge nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes verantwortlichen Personen“ bezeichneten Person (Inhaber der Zulassung) nicht spätestens 18 Monate vor Ablauf der Zulassungsdauer gestellt, ist das Bundesamt nur an die Frist nach Satz 1 Nr. 1 gebunden.

(2) Das Bundesamt darf einen Antrag nur ablehnen, wenn

1. die nach den §§ 16a und 16b erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder
2. eine Prüfung des Zusatzstoffes ergeben hat, dass dieser die Anforderungen nach Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG nicht erfüllt.

(3) Anstelle der Ablehnung aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gründen kann das Bundesamt auch die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen verlangen und bis dahin das Ruhen der Bearbeitung anordnen. In diesem Fall verlängert sich die Jahresfrist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um die Zeitspanne des Ruhens der Bearbeitung.

§ 16d Pflichten bei Zusatzstoffen mit firmengebundener Zulassung

(1) Nach Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung ist der Inhaber der Zulassung verpflichtet,

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde unentgeltlich eine Standardprobe mit den Merkmalen und Eigenschaften des Zusatzstoffes entsprechend der in § 16b Abs. 1 vorgesehenen Monographie und eine Referenzprobe der wirksamen Substanz zur Verfügung zu stellen; wurde auf Grund von Änderungen der Eigenschaften oder Merkmale des Zusatzstoffes eine Änderung der Zulassung vorgenommen, ist die Standardprobe unaufgefordert durch eine Standardprobe zu ersetzen, die der neuen Monographie des Zusatzstoffes entspricht,
2. unvorhergesehene Unverträglichkeiten des zugelassenen Zusatzstoffes mit anderen Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln unverzüglich beim Bundesamt anzuzeigen und die Angaben und Unterlagen zu übermitteln, aus denen sich die Unverträglichkeit ergibt, sowie
3. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Erteilung der Zulassung unverzüglich Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz der Hersteller mitzuteilen, denen er ein Recht auf Herstellung der Zusatzstoffe eingeräumt hat; sind diese Hersteller in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, wohnhaft oder niedergelassen, müssen außerdem Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz ihrer Vertreter in der Europäischen Gemeinschaft angegeben werden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 trifft im Fall eines Zusatzstoffes mit Ursprung in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, den Vertreter der nach Absatz 1 bezeichneten Person in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 17 Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung eines Zusatzstoffes gilt für die Verwendung in Mischfuttermitteln, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe a oder b nichts anderes vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische und biologische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden. Ein Mikroorganismus darf zusammen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose in einem Mischfuttermittel nur verwendet werden, wenn dies in der Zulassung dieses Mikroorganismus vorgesehen ist.

(4) Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Mischfuttermitteln

1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - b) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 29a Abs. 1 erteilt worden ist,
2. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere
 - aa) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - bb) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 31a Abs. 1 erteilt worden ist,

- b) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere der Herstellerbetrieb nach § 31 Abs. 1 registriert worden ist.

(6) Abweichend von Absatz 4 darf der Anteil der Vormischungen bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels vermindert werden, soweit

1. die Zusammensetzung der Vormischung die gleichmäßige Einmischung erlaubt und
2. dem Herstellerbetrieb
 - a) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose eine Genehmigung nach § 29a Abs. 2 oder
 - b) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen eine Genehmigung nach § 31a Abs. 2 erteilt worden ist.

§ 17a Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln, jeweils bezogen auf Alleinfuttermittel mit einem Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Mindestgehalt“ festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten und die in der Spalte „Höchstgehalte“ festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Satz 1 gilt für in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzte Mindest- oder Höchstgehalte entsprechend. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2.
 - a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
 - b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1000 Milligramm je Kilogramm,
 - c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
 - d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, dass beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18 Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte "EG-Nummer" oder Spalte "Zulassungsnummer des Zusatzstoffs", oder Anlage 3 Spalte 1
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1
Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe d Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ...“

(Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an ... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu ... v.H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, dass bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden. Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19 Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v.H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v.H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v.H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v.H.

Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20 Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an öffentlich-rechtliche oder unter amtlicher Aufsicht stehende Anstalten zu Versuchszwecken dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
3. Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind, und
4. Vormischungen nach Nummer 3 nur an Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 31 Abs. 1 registriert worden sind,

abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dürfen

1. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel mit diesen Zusatzstoffen für Heimtiere herstellen,
2. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose an anerkannte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 29a Abs. 1 herstellen dürfen, und
3. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 31a Abs. 1 herstellen dürfen,

abgegeben werden.

(3) Sind Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden, dürfen die Zusatzstoffe zur Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates der Herstellerbetrieb die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Herstellung dieser Zusatzstoffe in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, mit der Maßgabe, dass der in dem betroffenen Vertragsstaat ansässige Vertreter des Herstellers die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, die in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt und in einen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21 Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219) der Gehalt an Ethoxyquin, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat,
3. die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,

4. das Höchstalter der Tiere, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. die Nettomasse, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
 - b) die Wartezeit, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist,
10. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose die Handelsbezeichnung sowie die dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen mit der Zulassung des Zusatzstoffes erteilte Matrikelnummer.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22 Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz
 - a) der Zusatzstoffe, soweit für diese nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, und
 - b) anderer als in Buchstabe a aufgeführter Zusatzstoffe, soweit diese Zusatzstoffe eine Funktion in Bezug auf das Futtermittel erfüllen und mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyse-methode bestimmbar sind.
4. (weggefallen)
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,

6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
10. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
11. bei Vormischungen mit Enzymen oder Mikroorganismen ferner die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“, oder Anlage 3 Spalte 1,
12. bei Vormischungen mit Enzymen ferner die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem Betrieb eine solche erteilt worden ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 11 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,
3. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.

Sechster Abschnitt

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe

§ 23 Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in [Anlage 5](#) festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in der Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des [Futtermittelgesetzes](#) dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt sind, und an Handelsbetriebe zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt,
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hundertteil Phosphor mehr als 0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm beträgt, und
3. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Dioxinen (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) die in Anlage 5 Spalte 3 angegebenen Höchstgehalte, berechnet nach dem in Anlage 5 Spalte 1 für die Bestimmung des Höchstgehaltes an Dioxinen vorgesehenen Verfahren, überschreitet,

jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden.

§ 24 Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hinweis: „Einzelfuttermittel für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln; nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung bestimmt“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in [Anlage 5](#) keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 24a Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

(1) Der Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln nach Anlage 5a Teil A darf die in Anlage 5a Teil B oder C jeweils in Spalte 5 festgesetzten oder die nach Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Soweit für getrocknete oder verarbeitete Futtermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gelten die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte zuzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Verringerung.

(3) Soweit für Mischfuttermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gilt der Höchstgehalt, der sich aus der Summe der für die Futtermittel nach Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten oder der nach Absatz 2 errechneten Höchstgehalte, berechnet entsprechend ihrem Anteil an dem Mischfuttermittel, ergibt. Für Einzelfuttermittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 für Futtermittel festgesetzten Höchstgehalte für stoffgleiche Rohstoffe entsprechend anzuwenden sind.

§ 24b Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Futtermittelgesetzes darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 an Hersteller- oder Handelsbetriebe abgegeben werden, auch wenn die Rückstände die jeweils in Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten. Das Getreide darf zur Herstellung von Mischfuttermitteln nur verwendet werden, soweit durch eine geeignete Be- oder Verarbeitung sichergestellt ist, dass die Rückstände diese Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Getreide nach Absatz 1 Satz 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Gehalt an Rückständen der Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anlage 5a Teil C Spalte 5,
2. der Hinweis „Getreide enthält überhöhte Rückstände aus Begasungsmitteln. Nicht zur Verfütterung abgeben oder zu Mischfuttermitteln vermischen“

§ 25 Verbotene Stoffe

Die in [Anlage 6](#) aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt

Fütterungsvorschriften

§ 26 Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalte“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in [Anlage 5](#) keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27 Fütterungsverbot

Die in [Anlage 6](#) aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

§ 28 Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

herstellen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe oder Einzelfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 29 Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass

1. die Anforderungen nach [Anlage 7](#) Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf anerkannte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Anerkennung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a Besondere Genehmigung bei anerkennungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zu Mischfuttermitteln, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 endet, soweit die nach § 29 Abs. 1 erteilte Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 30 Registrierungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Zusatzstoffe, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1,

2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder
5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen herstellen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 behandeln, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 31 Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach [Anlage 7](#) Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen zu Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 endet, soweit die nach § 31 Abs. 1 erfolgte Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 31b Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Anerkennung nach § 29 eine Anerkennungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 32 Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.

(3) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Anerkennung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Satz 1 gilt für Genehmigungen nach § 29a und § 31a entsprechend.

(4) Die Anerkennung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Anerkennung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33 Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesamt die Anerkennung von Betrieben nach § 29, die Registrierung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Anerkennung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesamt gibt die Anerkennungen und Registrierungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Das Bundesamt gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der anerkannten Betriebe bekannt gemacht haben, die die Voraussetzungen nach dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 34 Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellt, muss zusätzlich zu den Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des [Futtermittelgesetzes](#) und zu den jeweiligen Dokumentationspflichten nach [Anlage 7](#) Spalte 3 über die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Buch führen. Satz 1 gilt entsprechend für anerkannte Betriebe, auch wenn sie die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien zehn Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt

Überwachung

§ 35 Eingangsstellen, Anmeldepflicht

(1) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des [Futtermittelgesetzes](#) geregelten Fälle ist die Einfuhr von

1. Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder
2. Einzelfuttermitteln mit einem höheren Gehalt an
 - a) Aflatoxin B₁ oder
 - b) Arsen, soweit es sich um Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert handelt,

als in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt

aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des [Futtermittelgesetzes](#) geregelten Fälle hat derjenige, der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

§ 35a Bescheinigungen

(1) Das Dokument nach § 15 Abs. 4 des [Futtermittelgesetzes](#) ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle das von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Dokument über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung des Dokuments verlangen.

§ 35b Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des [Futtermittelgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 17 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet,
- 3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des [Futtermittelgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1, § 24 oder § 24b Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
2. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 eine dort genannte Angabe macht,
3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 oder ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellt oder behandelt,
4. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt,
5. ohne Genehmigung nach § 29a Abs. 1 oder 2 oder § 31a Abs. 1 oder 2 einen dort genannten Zusatzstoff zu Mischfuttermitteln zugibt oder ein Mischfuttermittel herstellt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder
7. entgegen § 35 Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 15 des [Futtermittelgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 oder § 31 Abs. 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 4 oder 5 Satz 2 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des [Futtermittelgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) (Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)

(2) Futtermittel, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 oder § 11 Abs. 1 Nr. 8 zu kennzeichnen sind, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, dürfen noch bis zum 2. November 2001 in den Verkehr gebracht werden, soweit die Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum 26. März 2001 geltenden Fassung entspricht. Futtermittel für Heimtiere, deren Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum 26. März 2001 geltenden Fassung entspricht, dürfen noch bis zum 2. November 2001 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Hinblick auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln mit der Angabe der Anerkennungs-Kennnummer.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Anerkennung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Registrierung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5a) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, herstellen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Februar 2001 die Registrierung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(6) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 2001 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2002 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 2001 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2002 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(7) Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel dürfen noch bis zum 1. Februar 2001 in Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 27. Juli 2000 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 27. Juli 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2001 verfüttert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung oder Futtermittel oder Vormischungen, die solche Zusatzstoffe enthalten.

(8) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 24. Januar 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 2002 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 24. Januar 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 2002 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(9) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 10. Oktober 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2002 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 10. Oktober 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2002 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1
(zu den §§ 2, 3, 4, 5, 9, 11, 13 und 28)

Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Vorbemerkungen

Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.

Verzeichnis der zugelassenen Einzelfuttermittel

1. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein in der Originalsubstanz min. 68 v.H. Reflexionszahl: über 50	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	a) „nicht einatmen“ b) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v.H. Methan, 5 v.H. Ethan, 2 v.H. Propan, 0,5 v.H. Isobutan, 0,5 v.H. n-Butan, 1 v.H. sonstige Bestandteile), Ammonium- und Mineral-salzen unter Verwendung von <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein in der Originalsubstanz min. 65 v.H.	Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v.H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v.H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“ b) „nicht einatmen“ c) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Hefe	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate, wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolysate aus Pflanzenfasern, mit <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergiensis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> oder <i>Kluyveromyces fragilis</i> und deren Zellen abgetötet sind	Rohprotein Wasser	
Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i> , <i>L. collinoides</i> , <i>L. plantarum</i> , <i>L. sake</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein in der Originalsubstanz min. 7 v.H.	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse

2.1 Aminosäuren und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 98 v.H.	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin / Styrol, für Milchkühe	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 65 v.H. Copolymer Vinylpyridin/Styrol in der Originalsubstanz max. 3 v.H.	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]\text{Na}$ DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 40 v.H. Natrium in der Originalsubstanz min. 6,2 v.H.	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Tryptophan in der Originalsubstanz min. 98 v.H.	DL-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin in der Originalsubstanz min. 98 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin in der Originalsubstanz min. 50 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydrochlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} * \text{HCl}$ L-Lysin in der Originalsubstanz min. 78 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
L-Lysin-Monohydrochlorid und DL-Methionin in Mischung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin / Styrol, für Milchkühe	Mischung von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid, $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH-HCl}$, technisch rein, und b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin / Styrol L-Lysin und DL-Methionin in der Originalsubstanz, min. 50 v.H. davon DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 15 v.H. Copolymer Vinylpyridin/Styrol in der Originalsubstanz max. 3 v.H.	L-Lysin DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH * HCl}$ L-Lysin in der Originalsubstanz min. 22,4 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpresssaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 $[\text{NH}_2\text{(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)COOH}] * \text{H}_3\text{PO}_4$ Lysin in der Originalsubstanz min. 35 v.H. Phosphor in der Originalsubstanz min. 4,3 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium glutamicum $[\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}]_2 * \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin in der Originalsubstanz min. 40 v.H.	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{-CH(OH)-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ L-Threonin in der Originalsubstanz min. 98 v.H.	L-Threonin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein $\text{(C}_8\text{H}_5\text{-NH)-CH}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ L-Tryptophan in der Originalsubstanz min. 98 v.H.	L-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH-CH}_2\text{OH})\text{-COO}]_2 \text{Ca} * 2 \text{H}_2\text{O}$ DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 67 v.H. Formaldehyd in der Originalsubstanz max. 14 v.H. Calcium in der Originalsubstanz min. 9 v.H.	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]_2\text{Zn}$ DL-Methionin in der Originalsubstanz min. 80 v.H. Zink in der Originalsubstanz max. 18,5 v.H.	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2.2 Hydroxyanalogue von Methionin und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COO}]_2\text{Ca}$ Monomere Säure in der Originalsubstanz min. 83 v.H. Calcium in der Originalsubstanz min. 12 v.H.	Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COOH}$ Gesamtsäure in der Originalsubstanz min. 85 v.H. Monomere Säure in der Originalsubstanz min. 65 v.H.	Gesamtsäure Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)

3.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat in der Originalsubstanz min. 55 v.H.	Stickstoff Wasser	
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein in der Originalsubstanz min. 44 v.H.	Rohprotein Rohasche Wasser	
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$ Ammoniumsulfat in der Originalsubstanz min. 35 v.H.	Stickstoff Wasser	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein $(\text{CONH}_2)_2\text{-NH}$ Biuret in der Originalsubstanz min. 97 v.H.	Stickstoff	
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$ Harnstoff in der Originalsubstanz min. 97 v.H.	Stickstoff	
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2 * \text{H}_3\text{PO}_4$ Stickstoff in der Originalsubstanz min. 16,5 v.H. Phosphor in der Originalsubstanz min. 18 v.H.	Stickstoff Phosphor	
Isobutylidendiharnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendiharnstoff, technisch rein $(\text{CH}_3)_2\text{-(CH)}_2\text{-(NHCONH}_2)_2$ Stickstoff in der Originalsubstanz min. 30 v.H. Isobutyraldehyd in der Originalsubstanz min. 35 v.H.	Stickstoff	

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium melassecola</i> Rohprotein min. in der Originalsubstanz 48 v.H.	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Rohprotein min. in der Originalsubstanz 45 v.H.	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Anlage 1a
(zu den §§ 4, 5 und 13)

Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

TEIL A

Vorbemerkungen

I. Erläuterungen

1. Die nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel sind in Teil B nach folgenden Merkmalen aufgeführt und bezeichnet:
 - die Herkunft des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
 - der verwendete Teil des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
 - das Verfahren, dem das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z.B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, oder das entstandene Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, z.B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
 - der Reifegrad des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder die Qualität des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.
2. Die in Teil B enthaltene Liste ist in 12 Kapitel untergliedert:
 1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 6. Grünfütter und Rohfütter
 7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 8. Milcherzeugnisse
 9. Erzeugnisse von Landtieren
 10. Fische sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 11. Mineralstoffe
 12. Verschiedenes

II. Bezeichnung

Enthält der Name eines in Teil B aufgeführten Einzelfuttermittels ein eingeklammertes Wort oder mehrere eingeklammerte Worte, so dürfen diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl darf entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

III. Glossar

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten Verfahren zur Herstellung der in Teil B und Teil C aufgeführten Einzelfuttermittel. Enthalten die Bezeichnungen für diese Einzelfuttermittel eine gebräuchliche Bezeichnung oder einen Begriff nach Spalte 4, so muss das verwendete Verfahren der in Spalte 3 aufgeführten Beschreibung entsprechen.

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
1	Konzentrieren ¹⁾	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen des Wassers oder sonstiger Bestandteile	Konzentrat
2	Schälen ²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schale oder Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält, teilgeschält
3	Trocknen	Künstlicher oder natürlicher Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)
4	Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wässrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muss das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
5	Extrudieren	Pressen oder Drücken von Material durch eine Öffnung unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
6	Flockieren	Walzen von feuchtem, wärmebehandeltem Material	Flocken
7	Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Futtermehl, Grießkleie
8	Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Wärmebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, wärmebehandelt
9	Fetthärtung	Umwandlung von ungesättigten Glyceriden in gesättigte Glyceride (Härtung von Ölen und Fetten)	gehärtet, teilweise gehärtet
10	Hydrolyse	Aufschluss in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und gegebenenfalls Enzymen, Säuren oder Alkalien	hydrolysiert
11	Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus ölreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanische Behandlung (durch Spindel- oder sonstige Pressen), auch bei leichter Wärmebehandlung	Expeller ³⁾ (bei ölehaltenden Materialien), Pülpe, Trester (z.B. bei Früchten), Pressschnitzel (bei Zuckerrüben)
12	Pelletieren	Spezielle Formgebung durch Pressen mittels Matrize	Pellet, pelletiert
13	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quelfähigkeit in kaltem Wasser wesentlich zu erhöhen	vorverkleistert ⁴⁾ , gequellt
14	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Begleitstoffen aus Zucker, Ölen, Fetten und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert, teilraffiniert
15	Nassmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen oder Körnern, auch nach Einweichen in Wasser, mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid, zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke
16	Schroten	Mechanische Verarbeitung von Körnern oder anderen Einzelfuttermitteln zur Verringerung ihrer Größe	Schrot, geschrotet
17	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	entzuckert, teilentzuckert

¹⁾ „Konzentrieren“ darf durch „Eindicken“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „eingedickt“.

²⁾ „Schälen“ darf je nach Fall durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.

³⁾ „Expeller“ darf durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.

⁴⁾ „Vorverkleistert“ darf durch den Begriff „aufgeschlossen (bezogen auf Stärke)“ ersetzt werden.

IV. Erläuterung zu den Gehalten an Inhaltsstoffen

Die in Teil B und Teil C angegebenen Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Originalsubstanz.

TEIL B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Gerstenprotein	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Gerstenstärkegewinnung, das überwiegend aus Eiweiß besteht, das beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein Stärke
1.08	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., das im Wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.09	Gelbes Reिसfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Schleifens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht	Rohfaser
1.10	Weißes Reिसfuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Schleifens von geschältem Reis, das im Wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser
1.11	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.12	Reisfuttermehl „parboiled“	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem parboiled Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.13	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das durch Mahlen von Futterreis gewonnen wird, das aus unreifen, grünen oder kreidigen Körnern, die bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben ausgesondert werden, oder aus normal ausgebildeten Reiskörnern, geschält, fleckig oder gelb, besteht	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.14	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.15	Reiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.16	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.17	Rispenhirse	Körner von Panicum miliaceum L.	
1.18	Roggen	Körner von Secale cereale L.	
1.19	Roggenfuttermehl ¹⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im Wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Stärke
1.20	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.21	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.22	Sorghum	Körner von Sorghum bicolor (L.) Moench s.l.	
1.23	Weizen	Körner von Triticum aestivum L., Triticum durum Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	
1.24	Weizenfuttermehl ²⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im Übrigen aus feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke
1.25	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.26	Weizenkleie ³⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.27	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im Wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.28	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.29	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärke- und -klebergewinnung. Es besteht aus Kleie, deren Keime teilweise entfernt worden sein können, und Kleber, denen in geringen Mengen Bruchweizen, der bei der Körnerreinigung anfällt, und geringe Mengen von Rückständen aus der Stärkehydrolyse zugesetzt werden können	Rohprotein Stärke
1.30	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.31	Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.32	Dinkel	Dinkelskörner, Triticum spelta L., Triticum diocccum Schrank, Triticum monococcum	
1.33	Triticale	Körner der Hybride Triticum X Secale	
1.34	Mais	Körner von Zea mays L.	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.35	Maisfuttermehl ⁴⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.36	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen sowie aus Maiskörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser
1.37	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein Rohfett
1.38	Maiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein
1.39	Maiskleberfutter ⁵⁾	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung (Nassmüllerei). Es besteht aus Kleie und Kleber, denen bis zu 15 v.H. des Gewichts Rückstände vom Sichten von Mais oder Rückstände von Maisquellwasser aus der Gewinnung von Alkohol oder anderen Stärkederivaten zugefügt worden sind. Das Erzeugnis kann außerdem Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung (ebenfalls Nassmüllerei) enthalten	Rohprotein Stärke Rohfett, wenn > 4,5 v.H.
1.40	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.41	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.42	Maisquellstärke ⁶⁾	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.43	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein
1.44	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem und nicht gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein
1.45	Getreideschlempe, getrocknet ⁷⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein
1.46	Getreideschlempe, dunkel ⁸⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein

- 1) Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Roggennachmehl“ bezeichnet werden.
- 2) Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Weizennachmehl“ bezeichnet werden.
- 3) Wenn dieses Erzeugnis fein gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder die Bezeichnung darf durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.
- 4) Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Maisnachmehl“ bezeichnet werden.
- 5) Die Bezeichnung darf durch „Maisglutenfutter“ ersetzt werden.
- 6) Die Bezeichnung darf durch „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.
- 7) Die Getreideart darf bei der Bezeichnung angegeben werden.
- 8) Die Bezeichnung darf durch „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.01	Erdnusskuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere <i>Arachis</i> arten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.02	Erdnussextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein
2.03	Erdnusskuchen aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.04	Erdnussextraktionsschrot aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.05	Rapssaat ¹⁾	Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O. E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica napa</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	
2.06	Rapskuchen ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Rapsamen anfällt	Rohfaser
2.09	Saflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen <i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.) anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.13	Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.14	Soja(bohnen), dampferhitzt	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g * Minute)	
2.15	Soja(bohnen)-extraktionsschrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g * Minute)	Rohprotein Rohfaser, wenn > 8 v.H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.16	Soja(bohnen)-extraktionsschrot, aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 v.H. in der Trockenmasse) (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g * Minute)	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)-proteinkonzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Pflanzenöl ²⁾	Aus Pflanzen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.21	Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 3,4 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein
2.30	Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven der Varietät <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 5 v.H.)	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.33	Kakaoschalen	Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser

¹⁾ Der Bezeichnung darf das Wort „glucosinolatarm“ hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinolat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

²⁾ Die Pflanzenart muss bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.02	Guar-Keimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	Rohprotein
3.03	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse ¹⁾	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.05	Linsen	Samen der Linse <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	Rohprotein Rohfaser
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Erbsenschalen besteht, die bei der Schälung und Reinigung von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

¹⁾ Die Bezeichnung muss durch die Angabe der Art der durchgeführten Wärmebehandlung ergänzt werden.

4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.01	(Zucker-) Rüben- kesschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben der Varietät <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnitzeln besteht (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 v.H.
4.02	(Zucker-) Rüben- melasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 28 v.H.
4.03	(Zucker-) Rüben- melasseschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melassierter Pressschnitzel von Zuckerrüben gewonnen wird (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
4.04	(Zucker-) Rübenvin- asse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
4.05	(Rüben-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir, auch verarbeitet	Stärke
4.07	Maniok ²⁾	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, auch verarbeitet (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Stärke salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
4.08	Maniokquellstärke ³⁾	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Wärmebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln der Varietät <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.12	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser
4.13	Kartoffelwasser, ein- gedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind	Rohprotein Rohasche
4.14	Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.
²⁾ Die Bezeichnung darf durch „Tapioka“ ersetzt werden.
³⁾ Die Bezeichnung darf durch „Tapiokaquellstärke“ ersetzt werden.

5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrotbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Rohfaser
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten <i>Citrus</i> ssp. anfällt	Rohfaser
5.03	Obsttrester ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Kern- oder Steinobst durch Pressen anfällt	Rohfaser
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät <i>Solanum Lycopersicum</i> Karst. anfällt	Rohfaser
5.05	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Traubenkernöl aus der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser, wenn > 45 v.H.
5.06	Traubentrester, getrocknet	Nach der Kelterung zurückgebliebene Traubenbestandteile, die nach der Alkoholextraktion schnell getrocknet und so weit wie möglich von Stielen und Kernen befreit wurden	Rohfaser, wenn > 25 v.H.
5.07	Traubenkerne	Aus dem Traubentrester extrahierte Kerne, nicht entölt	Rohfett Rohfaser, wenn > 45 v.H.

¹⁾ Die Obstart darf bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

6. Grünfutter und Rauhfutter

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne der Varietäten <i>Medicago sativa</i> L. oder <i>Medicago var. Martyn</i> gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. Jungklee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein
6.03	Luzerneprotein-konzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepresssaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und wärmebehandelt wurde	Karotin Rohprotein
6.04	Kleegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. junge Luzerne oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden (Botanische Reinheit mindestens 80 v.H.)	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.05	Grünmehl ¹⁾ ²⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.06	Getreidestroh ³⁾	Stroh von Getreide	
6.07	Getreidestroh, behandelt ⁴⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium bei Behandlung mit NaOH

¹⁾ Der Wortteil „Mehl“ darf durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens darf der Bezeichnung hinzugefügt werden.
²⁾ Die Futterpflanzenart ist in der Bezeichnung anzugeben.
³⁾ Die Strohart ist in der Bezeichnung anzugeben.
⁴⁾ Die Bezeichnung muss um die Bezeichnung der Art der chemischen Behandlung ergänzt werden.

7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.01	(Zucker-)Rohrmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr der Varietät <i>Saccharum officinarum</i> L. anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 30 v.H.
7.02	(Zucker-)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohrmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
7.03	(Rohr-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

8. Milcherzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H.
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein Rohfett Laktose Wasser, wenn > 6 v.H.
8.03	Molkepulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
8.04	Molkepulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
8.05	Molkeeiweißpulver ¹⁾	Erzeugnis, das aus getrockneten Eiweißbestandteilen entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen wurden	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 10 v.H.
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose Wasser, wenn > 5 v.H.

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Milchalbumpulver“ ersetzt werden.

9. Erzeugnisse von Landtieren

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.01	Tiermehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muss so weit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt frei sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 v.H. in der Trockenmasse; Höchstgehalt an Gesamtphosphor: 8 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.02	Fleischknochenmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß so weit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muss so weit wie technisch möglich von Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.04	Grieben	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 8 v.H.
9.05	Geflügelmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muss so weit wie technisch möglich von Federn frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,3 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,4 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll so weit wie technisch möglich von fremden Bestandteilen frei sein	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
9.08	Tierfett ²⁾	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	Wasser, wenn > 1 v.H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 13 v.H. Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen.
²⁾ Die Bezeichnung darf um eine genauere Angabe der je nach Herkunft oder Gewinnung unterschiedlichen Fettart (Talg, Schmalz, Knochenfett usw.) ergänzt werden.

10. Fisch sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.01	Fischmehl ¹⁾	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpresssaft wieder zugesetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
10.02	Fischpresssaft, eingedickt	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 5 v.H.
10.03	Fischöl	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl Wasser, wenn > 1 v.H.
¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 75 v.H. Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, dürfen als „proteinreich“ bezeichnet werden.			

11. Mineralstoffe

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat ¹⁾	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger Stoffe wie Kalkstein, Muschel- oder Austernschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.
11.02	Calcium-Magnesiumcarbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium Magnesium
11.03	Kohlensaurer-Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Magnesiumsulfat	Technisch reines Magnesiumsulfat (MgSO ₄ * 7 H ₂ O)	Magnesium Schwefel
11.06	Dicalciumphosphat ²⁾	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällen gewonnenes Calciummonohydrogenphosphat (CaHPO ₄ * x H ₂ O)	Calcium Gesamtphosphor
11.07	Mono-Dicalciumphosphat	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht (CaHPO ₄ -Ca(H ₂ PO ₄) ₂ * H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluorierter Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor Calcium
11.09	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis(dihydrogenphosphat) (Ca(H ₂ PO ₄) ₂ * x H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.11	Calcium-Magnesiumphosphat	Technisch reines Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium Magnesium Gesamtphosphor
11.12	Monoammoniumphosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat (NH ₄ H ₂ PO ₄)	Gesamtstickstoff Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid ¹⁾	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium
11.15	Magnesiumphosphat	Erzeugnis aus technisch reinem Dimagnesiumphosphat (MgHPO ₄ * xH ₂ O)	Gesamtphosphor Magnesium
11.16	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphor Magnesium Calcium Natrium
11.17	Mononatriumphosphat	Technisch reines Mononatriumphosphat (NaH ₂ PO * H ₂ O)	Gesamtphosphor Natrium
11.18	Natriumbicarbonat	Technisch reines Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	Natrium

¹⁾ Die Art der Herkunft darf die Bezeichnung ersetzen oder bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

²⁾ Das Herstellungsverfahren darf in der Bezeichnung angegeben werden.

12. Verschiedene Einzelfuttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
12.01	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Brot, einschließlich Feingebäck, Keksen oder Teigwaren, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.02	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Süßwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Süßigkeiten, einschließlich Schokolade, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.03	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren, Kuchen oder Speiseeis, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Rohfett
12.04	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett Wasser, wenn > 1 v.H.
12.05	Salze von Fettsäuren ²⁾	Erzeugnis, das bei der Verseifung von Fettsäuren mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett Ca (bzw. Na oder K)

¹⁾ Die Bezeichnung muss durch Angabe des Verfahrens, nach dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde, geändert oder ergänzt werden.

²⁾ In der Bezeichnung darf das gewonnene Salz angegeben werden.

TEIL C

Anzugebende Inhaltsstoffe bei den nicht im Verzeichnis nach Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
1	Getreidekörner	
2	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 v.H. Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
3	Ölsaaten, Ölfrüchte	
4	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
5	Körnerleguminosen	
6	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
7	Knollen, Wurzeln	
8	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
9	Sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Zuckerrüben verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
10	Andere Saaten und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H.
11	Grünfutter und Rauhfutter	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
12	Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
13	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckerrohr verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
14	Milcherzeugnisse und -nebenerzeugnisse	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H. Lactose, wenn > 10 v.H.
15	Erzeugnisse von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
16	Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
17	Mineralstoffe	entsprechende Mineralstoffe
18	Sonstige Einzelfuttermittel	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H. Stärke, wenn > 30 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 v.H.

Anlage 2
(zu den §§ 11 bis 14 und 18)

Mischfuttermittel

Vorbemerkungen

1. Die in Spalte 3 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Mischfuttermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz.
2. In Spalte 3 wird für den Begriff „umsetzbare Energie“ die von dem englischen Begriff „metabolizable energy“ abgeleitete Abkürzung „ME“ verwendet.
3. Das in den aufgeführten Milchaustauschfuttermitteln enthaltene Fett muss, soweit es sich um Mischfuttermittel im Sinne des Normtyps handelt, folgenden Anforderungen entsprechen:

Anisidinzahl max. 25,
 Fließschmelzpunkt max. 40 °C,
 Octadecadiensäuren max. 12 v.H. der Gesamtfettsäuren.

4. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.

(Tabellenüberschrift)

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg			
1	2	3			4

1	2	3					4
1.1	Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,45	
			Rohprotein	min.		20	
			Rohfett		13	bis 25	
			Rohfaser	max.		3	
			Calcium	min.		0,9	
			Phosphor	min.		0,65	
		b)	Kupfer		4	bis 15 mg	
			Eisen	min.		60 mg	
			Vitamin A	min.		12000 IE	
			Vitamin D	min.		1500 IE	
			Vitamin E	min.		20 mg	
1.2	Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber	b)	Kupfer	max.		120 mg	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
			Eisen	min.		120 mg	
			Vitamin A	min.		80000 IE	
			Vitamin D	min.		10000 IE	
			Vitamin E	min.		160 mg	
1.3	Ergänzungsfuttermittel für Aufzuchtkälber	a)	Rohprotein	min.		18	Täglich bis 2 kg je Tier verfüttern
			Rohfaser	max.		10	
			Rohasche	max.		10	
		b)	Vitamin A	min.		8000 IE	
			Vitamin D	min.		1000 IE	
1.4	Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.		1,75	
			Rohprotein	min.		22	
			Rohfett		15	bis 30	
			Rohfaser	max.		1,5	
			Rohasche	max.		10	

1	2	3				4
			Calcium min. 0,9 Phosphor min. 0,65 Natrium 0,2 bis 0,6 Magnesium min. 0,13			
1.5	Milchaustauschfuttermittel II für Mastkälber von etwa 80 kg an (Alleinfuttermittel)	b)	Kupfer 4 bis 15 mg Eisen min. 40 mg Vitamin A min. 10000 IE Vitamin D min. 1250 IE Vitamin E min. 20 mg			
1.6	Energiereiches Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Mastkälber	a)	Rohprotein min. 17 Rohfett 15 bis 30 Rohfaser max. 2 Rohasche max. 10 Calcium min. 0,9 Phosphor min. 0,7 Natrium 0,2 bis 0,6 Magnesium min. 0,13			
1.7	Milchleistungsfutter I zu eiweißreichen Grundfütterationen (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein max. 15 Rohfett max. 5 Calcium 0,65 bis 0,9 Phosphor 0,35 bis 0,6 Natrium min. 0,15			
1.8	Milchleistungsfutter II zu ausgeglichenen Grundfütterationen (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein 16 bis 20 darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen max. 3 Rohfett max. 5 Calcium 0,65 bis 0,9 Phosphor 0,35 bis 0,6 Natrium min. 0,15			
1.9	Milchleistungsfutter III (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein 21 bis 25 darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen max. 6 Rohfett max. 8 Calcium min. 1,3 Phosphor 0,6 bis 0,75 Natrium min. 0,3		Im Verhältnis etwa 1 : 1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern	

1	2	3					4
1.10	Milchleistungsfutter IV (Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein	28	bis	32	Im Verhältnis etwa 1 : 2 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.		6	
			Rohfett	max.		8	
			Calcium	min.		1,9	
			Phosphor	0,7	bis	1,0	
			Natrium	min.		0,4	
1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißreichem Grundfutter für Mastrinder)	a)	Rohprotein	13	bis	16	
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.		6	
			Rohfett	max.		8	
			Calcium	0,6	bis	1,0	
			Phosphor	0,5	bis	0,7	
1.12	Rindermastfutter II (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißarmem Grundfutter für Mastrinder)	a)	Rohprotein	20	bis	30	
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.		6	
			Rohfett	max.		10	
			Calcium	1,5	bis	2,4	
			Phosphor	0,9	bis	1,5	
1.13	Mineralstoffreiches Ergänzungsfuttermittel für Rinder	a)	Calcium	2	bis	6	Täglich 400 bis 1000 g je Großvieheinheit verfüttern
			Phosphor	1,2	bis	4	
			Magnesium	min.		0,4	
			Natrium	min.		1,5	
		b)	Kobalt	min.		5 mg	
			Kupfer	min.		150 mg	
			Zink	min.		600 mg	
1.14	Mineralfuttermittel I für Rinder	a)	Calcium	max.		11	Täglich 100 bis 200 g je Großvieheinheit zu calciumreichem Grundfutter verfüttern
			Phosphor	8	bis	13	
			Magnesium	min.		2	
			Natrium	min.		5	
		b)	Kobalt	min.		10 mg	
			Kupfer	min.		700 mg	
			Zink	min.		3000 mg	
1.15	Mineralfuttermittel II für Rinder	a)	Calcium	min.		14	Täglich 100 bis 200 g je Großvieheinheit zu calciumarmem Grundfutter verfüttern
			Phosphor	4	bis	8	
			Magnesium	min.		2	
			Natrium	min.		8	
		b)	Kobalt	min.		10 mg	
			Kupfer	min.		700 mg	
			Zink	min.		3000 mg	
1.16	Eiweißkonzentrat für Mastrinder (Ergänzungsfuttermittel)	a)	Rohprotein	min.		36	Je nach Grundfuttertyp im Verhältnis 1 : 1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.		6	
			Rohfett	max.		10	
			Calcium	min.		3	
			Phosphor	min.		1,8	

1	2	3				4
2.1	Milchaustauschfuttermittel für Ferkel (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,5	
			Rohprotein	min.	24	
			Rohfett	min.	4	
			Rohfaser	max.	1,5	
			Calcium	min.	1	
			Phosphor	min.	0,7	
			Natrium	min.	0,2	
		b)	Eisen	min.	100	mg
			Kupfer	min.	20	mg
			Mangan	min.	30	mg
			Zink	min.	70	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D	min.	1000	IE
			Vitamin B ₁₂	min.	20	µg
			Vitamin E	min.	20	mg
2.2	Ferkelaufzuchtfutter I (Alleinfuttermittel) bis etwa 20 kg	a)	Lysin	min.	1,1	
			Rohprotein	min.	18,5	
			Rohfett	max.	7	
			Rohfaser	max.	6	
			Stärke	min.	33	
			Calcium	min.	0,85	
			Phosphor	min.	0,65	
			Natrium	min.	0,2	
		b)	Eisen	min.	100	mg
			Kupfer	min.	20	mg
			Mangan	min.	30	mg
			Zink	min.	70	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D	min.	1000	IE
		c)	ME	min.	12,5	MJ
2.3	Ferkelaufzuchtfutter II (Alleinfuttermittel) bis etwa 35 kg	a)	Lysin	min.	1,0	
			Rohprotein	min.	17,5	
			Rohfaser	max.	6	
			Rohfett	max.	7	
			Stärke	min.	33	
			Calcium	min.	0,8	
			Phosphor	min.	0,6	
			Natrium	min.	0,15	
		b)	Eisen	min.	100	mg
			Kupfer	min.	20	mg
			Mangan	min.	30	mg
			Zink	min.	70	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D	min.	1000	IE
		c)	ME	min.	12,5	MJ
2.4	Alleinfuttermittel I für Mast-schweine bis etwa 50 kg	a)	Lysin	min.	0,9	
			Rohprotein	min.	17	
			Rohfett	max.	8	
			Rohfaser	max.	6	
			Stärke	min.	33	
			Calcium	min.	0,75	
			Phosphor	min.	0,55	
			Natrium	min.	0,15	
		b)	Kupfer	min.	20	mg

1	2	3					4
		Zink	min.		50	mg	
		Vitamin A	min.		4000	IE	
		Vitamin D	min.		500	IE	
		c) ME	min.		12,5	MJ	
2.4a	Alleinfuttermittel I für Mast-schweine bis etwa 50 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.		0,9		
		Methionin und Cystin	min.		0,55		
		Threonin	min.		0,55		
		Rohprotein	max.		17		
		Rohfett	max.		8		
		Rohfaser	max.		6		
		Stärke	min.		33		
		Calcium	min.		0,75		
		Phosphor		0,55 bis	0,7		
		Natrium	min.		0,15		
		b) Kupfer	min.		20	mg	
		Zink	min.		50	mg	
		Vitamin A	min.		4000	IE	
		Vitamin D	min.		500	IE	
		c) ME	min.		12,5	MJ	
2.5	Alleinfuttermittel II für Mast-schweine von etwa 50 kg an	a) Lysin	min.		0,75		
		Rohprotein	min.		14		
		Rohfett	max.		10		
		Rohfaser	max.		7		
		Stärke	min.		33		
		Calcium	min.		0,65		
		Phosphor	min.		0,45		
		Natrium	min.		0,15		
		b) Zink	min.		50	mg	
		c) ME	min.		12,5	MJ	
2.5a	Alleinfuttermittel II für Mast-schweine von etwa 50 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.		0,75		
		Methionin und Cystin	min.		0,45		
		Threonin	min.		0,45		
		Rohprotein	max.		15		
		Rohfett	max.		10		
		Rohfaser	max.		7		
		Stärke	min.		33		
		Calcium	min.		0,65		
		Phosphor		0,45 bis	0,6		
		Natrium	min.		0,15		
		b) Zink	min.		50	mg	
		c) ME	min.		12,5	MJ	
2.6	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 35 kg an	a) Lysin	min.		0,85		
		Rohprotein	min.		15,5		
		Rohfett	max.		9		
		Rohfaser	max.		6		
		Stärke	min.		33		
		Calcium	min.		0,7		
		Phosphor	min.		0,5		
		Natrium	min.		0,15		
		b) Kupfer	min.		20	mg	
		Zink	min.		50	mg	
		Vitamin A	min.		4000	IE	

1	2	3				4		
			Vitamin D	min.	500	IE		
		c)	ME	min.	12,5	MJ		
2.6a	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 35 bis 75 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a)	Lysin	min.	0,85			
			Methionin					
			und Cystin	min.	0,5			
			Threonin	min.	0,5			
			Rohprotein	max.	15,5			
			Rohfett	max.	9			
			Rohfaser	max.	6			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,7			
			Phosphor		0,5	bis	0,65	
			Natrium	min.	0,15			
		b)	Kupfer	min.	20		mg	
			Zink	min.	50		mg	
			Vitamin A	min.	4000		IE	
			Vitamin D	min.	500		IE	
		c)	ME	min.	12,5		MJ	
2.6b	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 75 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a)	Lysin	min.	0,7			
			Methionin					
			und Cystin	min.	0,42			
			Threonin	min.	0,42			
			Rohprotein	max.	13			
			Rohfett	max.	10			
			Rohfaser	max.	7			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,65			
			Phosphor		0,4	bis	0,55	
			Natrium	min.	0,15			
		b)	Zink	min.	50		mg	
		c)	ME	min.	12,5		MJ	
2.7	Alleinfuttermittel für tragende Sauen	a)	Lysin	min.	0,5			
			Rohprotein	min.	11,5			
			Calcium	min.	0,7			
			Phosphor		0,4	bis	0,55	
			Natrium	min.	0,2			
		b)	Zink	min.	50		mg	
			Vitamin A	min.	4000		IE	
			Vitamin D	min.	500		IE	
2.8	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a)	Lysin	min.	0,8			
			Rohprotein	min.	16			
			Rohfett	max.	8			
			Rohfaser	max.	7			
			Stärke	min.	33			
			Calcium	min.	0,8			
			Phosphor		0,6	bis	0,75	
			Natrium	min.	0,25			
		b)	Zink	min.	50		mg	
			Vitamin A	min.	5000		IE	
			Vitamin D	min.	625		IE	
		c)	ME	min.	13		MJ	

1	2	3				4
2.8a	Alleinfuttermittel für säugende Jungsauen	a)	Lysin	min.	0,85	
			Rohprotein	min.	17,5	
			Rohfett	max.	8	
			Rohfaser	max.	7	
			Stärke	min.	33	
			Calcium	min.	0,9	
			Phosphor	0,65 bis	0,8	
			Natrium	min.	0,25	
		b)	Zink	min.	50	mg
			Vitamin A	min.	5000	IE
			Vitamin D	min.	625	IE
		c)	ME	min.	13	MJ
2.9	Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel	a)	Lysin	min.	1,4	
			Rohprotein	min.	22	
			Rohfett	max.	6	
			Rohfaser	max.	5	
			Stärke	min.	30	
			Laktose	min.	10	
			Calcium	min.	0,8	
			Phosphor	min.	0,7	
			Natrium	min.	0,2	
		b)	Eisen	min.	100	mg
			Kupfer	min.	20	mg
			Mangan	min.	30	mg
			Zink	min.	70	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D	min.	1000	IE
			Vitamin B ₁₂	min.	20	µg
		c)	ME	min.	13	MJ
2.10	Ergänzungsfuttermittel zur Eisenversorgung für Ferkel in den ersten Lebenswochen	a)	Rohfaser	max.	2	
		b)	Eisen	min.	6	
2.11	Ergänzungsfuttermittel I für Mastschweine	a)	Lysin	min.	1,45	
			Lysin im Rohprotein	min.	6	
			Rohprotein	24 bis	27	
			Rohfett	max.	12	
			Rohfaser	max.	7	
			Calcium	min.	2,1	
			Phosphor	min.	0,75	
			Natrium	min.	0,35	
		b)	Kupfer	min.	40	mg
			Zink	min.	200	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D	min.	1000	IE
2.12	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine	a)	Lysin	min.	1,75	
			Lysin im Rohprotein	min.	6	
			Rohprotein	28 bis	33	
			Rohfett	max.	12	
			Rohfaser	max.	8	
			Calcium	min.	2,4	
			Phosphor	min.	0,9	
			Natrium	min.	0,4	
		b)	Kupfer	min.	60	mg
						Bis 50 v.H. der Tagesration verfüttern
						Bis 35 v.H. der Tagesration verfüttern

1	2	3				4
		Zink	min.	200	mg	
		Vitamin A	min.	12000	IE	
		Vitamin D	min.	1500	IE	
2.13	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschweine	a)	Lysin	min.	1,2	
			Rohprotein	min.	22	
			Rohfett	max.	12	
			Rohfaser	max.	8	
			Calcium	min.	1,6	
			Phosphor	min.	0,9	
			Natrium	min.	0,5	
		b)	Zink	min.	100	mg
			Vitamin A	min.	10000	IE
			Vitamin D	min.	1250	IE
2.14	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Schweine	a)	Lysin	min.	2,3	
			Lysin im Rohprotein	min.	6,4	
			Rohprotein	min.	36	
			Calcium	min.	3,1	
			Phosphor	min.	1,1	
			Natrium	min.	0,45	
		b)	Kupfer	min.	80	mg
			Zink	min.	300	mg
			Vitamin A	min.	16000	IE
			Vitamin D	min.	2000	IE
2.15	Eiweißkonzentrat für Schweine (Ergänzungsfuttermittel)	a)	Lysin	min.	2,85	
			Lysin im Rohprotein	min.	6,45	
			Rohprotein	min.	44	
			Calcium	min.	4,2	
			Phosphor	min.	1,35	
			Natrium	min.	0,6	
		b)	Kupfer	min.	100	mg
			Zink	min.	400	mg
			Vitamin A	min.	20000	IE
			Vitamin D	min.	2500	IE
2.16	Mineralfuttermittel für Schweine	a)	Calcium	min.	20	
			Phosphor	min.	4	
			Natrium	min.	5	
		b)	Kupfer	min.	700	mg
			Zink	min.	2000	mg
			Vitamin A	min.	150000	IE
			Vitamin D	min.	18750	IE
2.17	Lysinhaltiges Mineralfuttermittel für Schweine	a)	Calcium	min.	18	
			Phosphor	min.	4	
			Natrium	min.	5	
		b)	Kupfer	min.	500	mg
			Zink	min.	1500	mg
			Vitamin A	min.	100000	IE
			Vitamin D	min.	12500	IE
3.1	Milchaustauschfuttermittel für Schaflämmer (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,5	
			Rohprotein	min.	20	
			Rohfett	15 bis	30	
			Rohfaser	max.	1	
			Calcium	min.	0,9	

1	2	3				4
		Phosphor	min.		0,6	
		b) Vitamin A	min.		10000	IE
		Vitamin D	min.		1250	IE
		Vitamin E	min.		20	mg
3.2	Alleinfuttermittel für Mast-schafflämmer	a) Rohprotein	min.		16	
		Rohfaser	max.		8	
		Rohasche	max.		9	
		Calcium	min.		1	
		Phosphor	min.		0,5	
		(Ca : P-Verhältnis nicht unter 2 : 1)				
		b) Vitamin A	min.		10000	IE
		Vitamin D	min.		1250	IE
		Vitamin E	min.		12	mg
3.3	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschafe	a) Rohprotein	min.		15	
		darunter:				
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.		4,5	
		Rohfaser	max.		14	
		Rohasche	max.		10	
		Calcium	min.		1	
		Phosphor	min.		0,5	
3.4	Mineralfuttermittel für Schafe	a) Calcium		10 bis	20	
		Phosphor		4 bis	10	
		Magnesium	min.		2	
		Natrium	min.		8	
		b) Kobalt	min.		10	mg
		Zink	min.		3000	mg
4.1	Mineralfuttermittel für Ziegen	a) Calcium		10 bis	20	
		Phosphor		4 bis	10	
		Magnesium	min.		2	
		Natrium	min.		8	
		b) Kobalt	min.		10	mg
		Zink	min.		3000	mg
5.1	Ergänzungsfuttermittel für Fohlen (Fohlenstarterfuttermittel)	a) Rohprotein	min.		15	
		Rohfaser	max.		10	
		Calcium	min.		1,2	
		Phosphor	max.		1	
		(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)				
		b) Vitamin A	min.		20000	IE
		Vitamin D	min.		2500	IE
		Vitamin E	min.		100	mg
5.2	Ergänzungsfuttermittel für Pferde	a) Calcium	min.		0,6	
		Phosphor	max.		0,6	
		(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)				
		b) Vitamin A	min.		15000	IE
		Vitamin D	min.		1500	IE
		Vitamin E	min.		50	mg

1	2	3				4	
5.3	Ergänzungsfuttermittel für hochtragende und laktierende Stuten	a)	Rohprotein	min.		15	
			Calcium	min.		0,8	
			Phosphor	max.		0,6	
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)				
		b)	Vitamin A	min.		16000	IE
			Vitamin D	min.		2000	IE
			Vitamin E	min.		75	mg
5.4	Mineralfuttermittel für Pferde	a)	Calcium	min.		12	
			Phosphor		4 bis	8	
			Natrium	min.		6	
		b)	Eisen	min.		500	mg
			Vitamin A	min.		300000	IE
			Vitamin D	min.		37500	IE
			Vitamin E	min.		1500	mg
6.1	Alleinfuttermittel für Entenküken	a)	Methionin	min.		0,35	
			Rohprotein	min.		17	
			Gesamtzucker	max.		8	
			Calcium		0,8 bis	1,6	
			Phosphor	min.		0,6	
			Natrium		0,12 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		4000	IE
			Vitamin D ₃	min.		500	IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg
		c)	ME	min.		11	MJ
6.2	Alleinfuttermittel für Moschusentenküken	a)	Methionin	min.		0,38	
			Rohprotein	min.		19	
			Gesamtzucker	max.		8	
			Calcium		0,85 bis	1,6	
			Phosphor	min.		0,6	
			Natrium		0,12 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		6000	IE
			Vitamin D ₃	min.		750	IE
			Vitamin E	min.		10	mg
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg
			Vitamin B ₁₂	min.		10	µg
		c)	ME	min.		11,5	MJ
6.3	Alleinfuttermittel für Mastenten	a)	Methionin	min.		0,3	
			Rohprotein	min.		15	
			Gesamtzucker	max.		12	
			Calcium		0,75 bis	1,5	
			Phosphor	min.		0,55	
			Natrium		0,1 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		3200	IE
			Vitamin D ₃	min.		400	IE
			Riboflavin	min.		2	mg

1	2	3					4
			(Vitamin B ₂)				
		c)	ME	min.		11,5	MJ
6.4	Alleinfuttermittel I für Mastmochusenten	a)	Methionin	min.		0,3	
			Rohprotein	min.		15	
			Gesamtzucker	max.		12	
			Calcium		0,75 bis	1,5	
			Phosphor	min.		0,55	
			Natrium		0,1 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		3200	IE
			Vitamin D ₃	min.		400	IE
			Riboflavin	min.		2	mg
			(Vitamin B ₂)				
		c)	ME	min.		11,5	MJ
6.5	Alleinfuttermittel II für Mastmochusenten ab 42. Lebenstag	a)	Methionin	min.		0,25	
			Rohprotein	min.		13	
			Gesamtzucker	max.		12	
			Calcium		0,65 bis	1,4	
			Phosphor	min.		0,5	
			Natrium		0,1 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		3200	IE
			Vitamin D ₃	min.		400	IE
			Riboflavin	min.		2	mg
			(Vitamin B ₂)				
		c)	ME	min.		11,5	MJ
7.1	Alleinfuttermittel für Hühnerküken in den ersten Lebenswochen	a)	Methionin	min.		0,45	
			Rohprotein	min.		22	
			Gesamtzucker	max.		8	
			Calcium		0,9 bis	1,3	
			Phosphor	min.		0,6	
			Natrium		0,1 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		6000	IE
			Vitamin D ₃	min.		750	IE
			Vitamin E	min.		10	mg
			Riboflavin	min.		4	mg
			(Vitamin B ₂)				
			Vitamin B ₁₂	min.		10	µg
		c)	ME	min.		11,5	MJ
7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerküken	a)	Methionin	min.		0,35	
			Rohprotein	min.		17	
			Gesamtzucker	max.		12	
			Calcium		0,7 bis	1,2	
			Phosphor	min.		0,6	
			Natrium		0,1 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg
			Zink	min.		50	mg
			Vitamin A	min.		4000	IE
			Vitamin D ₃	min.		500	IE
			Riboflavin	min.		4	mg

1	2	3				4
			(Vitamin B ₂)			
		c)	ME	min.		10,5 MJ
7.3	Alleinfuttermittel I für Junghennen ab 7. Lebenswoche	a)	Rohprotein	min.		15
			Gesamtzucker	max.		12
			Calcium		0,6 bis	1,2
			Phosphor	min.		0,5
			Natrium		0,1 bis	0,25
		b)	Mangan	min.		50 mg
			Zink	min.		50 mg
			Vitamin A	min.		4000 IE
			Vitamin D ₃	min.		500 IE
			Riboflavin	min.		2 mg
			(Vitamin B ₂)			
7.4	Alleinfuttermittel II für Junghennen ab 13. Lebenswoche	a)	Rohprotein	min.		12
			Gesamtzucker	max.		12
			Calcium		0,5 bis	1,2
			Phosphor	min.		0,45
			Natrium		0,1 bis	0,25
		b)	Mangan	min.		50 mg
			Zink	min.		50 mg
			Vitamin A	min.		3200 IE
			Vitamin D ₃	min.		400 IE
			Riboflavin	min.		2 mg
			(Vitamin B ₂)			
		c)	ME	min.		10 MJ
7.5	Alleinfuttermittel I für Legehennen, energiearm	a)	Methionin	min.		0,28
			Rohprotein		14,5 bis	16,5
			Gesamtzucker	max.		12
			Calcium		3 bis	4
			Phosphor		0,45 bis	0,6
			Natrium		0,12 bis	0,25
		b)	Mangan	min.		40 mg
			Zink	min.		60 mg
			Vitamin A	min.		6000 IE
			Vitamin D ₃	min.		750 IE
			Riboflavin	min.		2,5 mg
			(Vitamin B ₂)			
		c)	ME	min.		10 MJ
7.6	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a)	Methionin	min.		0,32
			Rohprotein		15,5 bis	17,5
			Gesamtzucker	max.		12
			Calcium		3,2 bis	4
			Phosphor		0,48 bis	0,63
			Natrium		0,12 bis	0,25
		b)	Mangan	min.		40 mg
			Zink	min.		60 mg
			Vitamin A	min.		6000 IE
			Vitamin D ₃	min.		750 IE
			Riboflavin	min.		2,5 mg
			(Vitamin B ₂)			
		c)	ME	min.		11 MJ

1	2	3				4		
7.7	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Legemonat)	a)	Methionin	min.		0,28	Nur für Bestände mit weniger als 70 v.H. Legeleistung vorgesehen	
			Rohprotein		15	bis		17
			Gesamtzucker	max.				12
			Calcium		3,7	bis		4,5
			Phosphor		0,45	bis		0,6
			Natrium		0,12	bis		0,25
		b)	Mangan	min.				40 mg
			Zink	min.				60 mg
			Vitamin A	min.				6000 IE
			Vitamin D ₃	min.				750 IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				2,5 mg
		c)	ME	min.				10 MJ
7.8	Alleinfuttermittel I für Masthühnerküken (Broiler)	a)	Methionin	min.				0,45
			Rohprotein	min.			22	
			Gesamtzucker	max.			12	
			Calcium		0,8	bis	1,2	
			Phosphor	min.			0,6	
			Natrium		0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			50 mg	
			Zink	min.			50 mg	
			Vitamin A	min.			6000 IE	
			Vitamin D ₃	min.			750 IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			4 mg	
			Vitamin B ₁₂	min.			10 µg	
		c)	ME	min.			12,5 MJ	
7.9	Alleinfuttermittel II für Masthühnerküken (Broiler) ab 5. Lebenswoche	a)	Methionin	min.			0,36	
			Rohprotein	min.			18	
			Gesamtzucker	max.			12	
			Calcium		0,7	bis	1,2	
			Phosphor	min.			0,55	
			Natrium		0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.			50 mg	
			Zink	min.			50 mg	
			Vitamin A	min.			6000 IE	
			Vitamin D ₃	min.			750 IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			2,5 mg	
		c)	ME	min.			12 MJ	
7.10	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a)	Methionin	min.			0,35	
			Rohprotein	min.			18	
			Gesamtzucker	max.			12	
			Calcium		2	bis	6	
			Phosphor		0,6	bis	0,8	
			Natrium		0,18	bis	0,4	
		b)	Mangan	min.			60 mg	
			Zink	min.			100 mg	
			Vitamin A	min.			9000 IE	
			Vitamin D ₃	min.			1125 IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.			4 mg	

1	2	3				4		
7.11	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Legehennen	a)	Methionin	min.		0,54		Im Verhältnis 1 : 2 mit Getreide verfüttern
			Methionin und Cystin	min.		1		
			Rohprotein	min.		27		
			Gesamtzucker	max.		12		
			Calcium		8,5	bis	12	
			Phosphor		0,65	bis	1,25	
			Natrium		0,3	bis	0,7	
		b)	Mangan	min.		120	mg	
			Zink	min.		180	mg	
			Vitamin A	min.		18000	IE	
			Vitamin D ₃	min.		2250	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		7,5	mg	
7.12	Mineralfuttermittel für Legehennen	a)	Phosphor	min.		8		Bis 2 v.H. der Tagesration
			Natrium		4	bis	8	
		b)	Mangan	min.		2000	mg	
			Zink	min.		3000	mg	
			Vitamin A	min.		300000	IE	
			Vitamin D ₃	min.		37500	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		125	mg	
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a)	Methionin	min.		0,5		
			Methionin und Cystin	min.		0,95		
			Rohprotein	min.		25		
			Gesamtzucker	max.		8		
			Calcium		1,2	bis	2	
			Phosphor	min.		0,75		
			Natrium		0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		70	mg	
			Zink	min.		70	mg	
			Vitamin A	min.		10000	IE	
			Vitamin D ₃	min.		1250	IE	
			Vitamin E	min.		10	mg	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg	
			Vitamin B ₁₂	min.		10	µg	
			Biotin	min.		0,25	mg	
		c)	ME	min.		11	MJ	
8.2	Alleinfuttermittel für Masttrühhühner	a)	Methionin bezogen auf Rohprotein	min.		2		
			Rohprotein	min.		20		
			Gesamtzucker	max.		12		
			Calcium		1,0	bis	1,8	
			Phosphor	min.		0,65		
			Natrium		0,12	bis	0,25	
		b)	Mangan	min.		50	mg	
			Zink	min.		50	mg	
			Vitamin A	min.		8000	IE	
			Vitamin D ₃	min.		1000	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg	
			Biotin	min.		0,15	mg	
		c)	ME	min.		11,5	MJ	

1	2	3				4
8.3	Alleinfuttermittel II für Masttrut- hühner ab 14. Lebenswoche	a)	Methionin bezogen auf Rohprotein	min.	2	
			Rohprotein	min.	14	
			Gesamtzucker	max.	12	
			Calcium	0,8 bis	1,6	
			Phosphor	min.	0,62	
			Natrium	0,12 bis	0,25	
		b)	Mangan	min.	50	mg
			Zink	min.	50	mg
			Vitamin A	min.	8000	IE
			Vitamin D ₃	min.	1000	IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg
		c)	ME	min.	11,5	MJ
9.1	Alleinfuttermittel für Forellen	a)	Lysin	min.	1,8	
			Rohprotein	min.	40	
			Rohfaser	max.	6	
		b)	Vitamin A	min.	2500	IE
10.1	Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hüh- ner (zur kurzfristigen zusätzli- chen Vitaminversorgung)	a)	Rohfett	min.	10 *)	Bei erhöhten Lei- stungsanforderungen täglich höchstens verfüttern an: 100 Küken: 10 ml 100 Junghennen: 15 ml 100 Legehennen: 25 ml 10 Ferkel: 20 ml 1 Zuchtsau: 10 ml 1 Kalb: 10 ml
			Natrium	min.	1 *)	
			Vitamin A		20000 bis 50000 IE/ml *)	
			Vitamin C	50 bis	100 mg/ml *)	
			Vitamin D ₃	100 bis	200 IE/ml *)	
			Vitamin E	20 bis	50 mg/ml *)	

*) in der Originalsubstanz

Anlage 2a

(zu den §§ 9a und 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

1. Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.
2. Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)“ versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.
3. Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)“ versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
4. Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzel Futtermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzel Futtermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzel Futtermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzel- futtermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Fettleibersyndroms	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden
Regulierung der Glucoseversorgung – Diabetes mellitus –	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzel- futtermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrathaltige Einzel- futtermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäuernde Einzel- futtermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haarausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	niedriger Natriumgehalt, weites Kalium / Natrium-Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidämie	niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren n-3- Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr der Ketose / Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzel- futtermittel, glucoseliefernde Einzel- futtermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3–6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch zum Zwecke der Ketoserekonvaleszenz zu verfüttern.
Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber	niedriger Kupfergehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzel Futtermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
<p><i>Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz</i></p> <p>Abschnitt neu gefasst durch Verordnung vom 21. Mai 2002, BGBl. I S. 1675 (s.u.)</p>	<p>– hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren, hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten</p>	Hunde	<p>essentielle Fettsäuren</p> <p>Natrium</p> <p>Kupfer (insgesamt)</p>	<p>Einzel Futtermittel als Proteinquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)</p>	<p>zunächst bis zu 6 Monaten</p>	<p>a) Angabe in der Gebrauchsanweisung:</p> <p>„Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“</p>
	<p>– hochwertiges Protein, mittlerer Protein- und Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren</p>	Katzen	<p>essentielle Fettsäuren</p> <p>Natrium</p> <p>Kupfer (insgesamt)</p>	<p>Einzel Futtermittel als Proteinquelle</p>	<p>zunächst bis zu 6 Monaten</p>	<p>a) Angabe in der Gebrauchsanweisung:</p> <p>„Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“</p>
	<p>– hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate</p>	Pferde einschließlich Ponys	<p>Methionin</p> <p>Cholin</p> <p>n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)</p>	<p>Einzel Futtermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)</p>	<p>zunächst bis zu 6 Monaten</p>	<p>a) Angaben der Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag)</p> <p>Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“</p>
<p>Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz</p>	<p>Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren und hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten</p>	Hunde	<p>– Proteinquelle(n)</p> <p>– Gehalt an essentiellen Fettsäuren</p> <p>– Leicht verdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung)</p> <p>– Natrium</p> <p>– Kupfer (insgesamt)</p>		<p>Zunächst bis zu 6 Monaten</p>	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“</p>
	<p>Hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren</p>	Katzen	<p>– Proteinquelle(n)</p> <p>– Gehalt an essentiellen Fettsäuren</p> <p>– Natrium</p> <p>– Kupfer (insgesamt)</p>		<p>Zunächst bis zu 6 Monaten</p>	<p>a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“</p> <p>b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“</p>
<p>Ausgleich bei Malabsorption / Verdauungsinsuffizienz</p>	<p>niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine</p>	Geflügel außer Gänse und Tauben	<p>Vitamin A (insgesamt)</p> <p>Vitamin D (insgesamt)</p> <p>Vitamin E (insgesamt)</p> <p>Vitamin K (insgesamt)</p>		<p>innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf</p>	<p>a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“</p> <p>b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren</p>

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Milchfiebers	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen/Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1 – 4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	3–8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Oxalatsteinbildung	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1 – 2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“ b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden.
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1 – 3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1 – 7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2 – 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Auflösung von Struvitsteinen	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle, Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5 – 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5 – 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom – FUS“ hinzugefügt werden.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Verringerung der Tetaniegefahr – Hypomagnesämie –	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3 – 10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung des Übergewichts	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung der Uratsteinbildung	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei unzureichender Verdauung	leicht verdauliche Einzelfuttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3 – 12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden.
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2 – 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung
						b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2 – 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
Verringerung der Gefahr der Verstopfung	Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	10 – 14 Tage vor und 10–14 Tage nach dem Abferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Stabilisierung des Wasser- und Elektrolythaushalts	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	1 – 7 Tage (1–3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Zystinsteinbildung	niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnalkalisierende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Anlage 2b
(zu § 13 Abs. 3 Satz 1)

**Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von
Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ersetzt**

Gruppe	Beschreibung
Teil 1. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere	
1. Getreide	Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind.
2. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern, außer Ölen, die in Gruppe 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
3. Ölsaaten	Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind.
4. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Gruppe 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
5. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen	Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie ihre Nebenerzeugnisse außer Ölsaatenleguminosen, die in den Gruppen 3 und 4 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
6. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Gruppe 7 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
7. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckergewinnung	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
8. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
9. Trockengrünfutter	Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt	Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25 % in der Trockensubstanz wie Stroh, Hülsen, Spreu, ausgenommen die in den Gruppen 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse.
11. Milcherzeugnisse	Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Gruppe 14 enthaltenen separierten Milchfette.

Gruppe	Beschreibung
12. Fischerzeugnisse	Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Gruppe 14 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Gruppe 13 enthalten sind.
13. Mineralstoffe	Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5 % salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.
14. Öle und Fette	Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.
15. Back- und Teigwaren	Abfall- und Überschusserzeugnisse aus der Back- und Teigwarenherstellung.

Teil 2. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette.
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
7. Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers.
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50% Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können.
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind.
12. Zucker	Alle Zuckerarten.
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten.

Gruppe	Beschreibung
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen.
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- oder Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung.
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien.
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.

Anlage 3
(zu den §§ 16 bis 18, 21, 22, 26, 28 und 30)

Zusatzstoffe

Vorbemerkung

Aufgeführt werden nur Zusatzstoffe, für die nach dem 1. April 1998 keine Regelung durch eine EG-Zulassungsverordnung getroffen wurde.

Die Gehalte an Zusatzstoffen werden angegeben:

1. in den Nummern 1 bis 10, 12 und 15 in mg je kg,
2. in der Nummer 11 in mg, µg oder IE je kg,
3. in der Nummer 13 in Aktivität des Zusatzstoffes je kg,
4. in der Nummer 14 in KBE (Koloniebildende Einheiten) je kg.

(Tabellenüberschrift)

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften e) besondere Verwendungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8

1	2	3	4	5	6	7	8
1. Leistungsförderer							
E 712	Flavophospholipol	C ₇₀ H ₁₂₄ O ₄₀ N ₆ P	Legehennen Truthühner Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänse, Tauben Ferkel Schweine Pelztiere außer Kaninchen Kälber Mastrinder	26 Wochen 16 Wochen 3 Monate 6 Monate 6 Monate 6 Monate	2 1 1 10 1 2 6 8 2	5 20 20 25 20 4 16 16 10	a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) nur in Milchaustauschfuttermitteln c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmengung in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber.“
E 714	Monensin-Natrium	C ₃₆ H ₆₁ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamomensis)	Mastrinder		10	40	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmengung in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber.“; „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
2. Antioxidantien							
E 300	L-Ascorbinsäure	C ₆ H ₈ O ₆	alle				b) alle Futtermittel
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	C ₁₁ H ₁₆ O ₂	alle			*) 150 allein oder	b) alle Futtermittel
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	C ₁₅ H ₂₄ O	alle			*) zusammen	b) alle Futtermittel
E 302	Calcium-L-ascorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₁₂ Ca * 2 H ₂ O	alle				b) alle Futtermittel
E 303	5,6-Diacetyl-L-Ascorbinsäure	C ₁₀ H ₁₂ O ₈	alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
E 312	Dodecylgallat	C ₁₉ H ₃₀ O ₅	alle		100 allein oder mit an- deren Galla- ten		b) alle Futtermittel
E 301	Natrium-L-ascorbat	C ₆ H ₇ O ₆ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 311	Octylgallat	C ₁₅ H ₂₂ O ₅	alle		100 allein oder mit an- deren Galla- ten		b) alle Futtermittel
E 310	Propylgallat	C ₁₀ H ₁₂ O ₅	alle		100 allein oder mit an- deren Galla- ten		b) alle Futtermittel
E 304	6-Palmitoyl-L-Ascorbinsäure	C ₂₂ H ₃₈ O ₇	alle				b) alle Futtermittel
E 306	stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs		alle				b) alle Futtermittel
E 307	synthetisches Alpha-Tocopherol	C ₂₉ H ₅₀ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 309	synthetisches Delta-Tocopherol	C ₂₇ H ₄₆ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 308	synthetisches Gamma-Tocopherol	C ₂₈ H ₄₈ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
3. Aroma- und appetitanregende Stoffe							
3.1	Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe		alle				
3.2	Andere synthetische Stoffe						
E 954 I	Saccharin	C ₇ H ₅ NO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 II	Saccharincalcium	C ₇ H ₃ NCaO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 III	Saccharinnatrium	C ₇ H ₄ NNaO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		
E 959	Neohesperidin-Dihydrochalcon	C ₂₈ H ₃₆ O ₁₅	Ferkel	4 Monate	35		
			Hunde		35		
			Kälber		30		
			Schafe		30		
4. (weggefallen)							

1	2	3	4	5	6	7	8
5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel							
E 406	Agar-Agar		alle				b) alle Futtermittel
E 400	Alginsäure		alle				b) alle Futtermittel
E 403	Ammoniumalginat		alle außer Zierfische				b) alle Futtermittel
E 404	Calciumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 482	Calciumstearoyl-lactyl-2-lactat		alle				b) alle Futtermittel
E 466	Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethylethers)		alle				b) alle Futtermittel
E 407	Carrageen		alle				b) alle Futtermittel
E 499	Cassia-Gum		Hunde, Katzen		17 600		a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v.H.
E 460a	Cellulosepulver		alle				b) alle Futtermittel
E 486	Dextrane		alle				b) alle Futtermittel
E 462	Ethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 422	Glycerin		alle				b) alle Futtermittel
E 484	Glycerin-Polyethylenglycolricinoleat		alle				b) alle Futtermittel
E 488	Glycerin-Polyethylenglycol-Talgfettsäureester		Kälber		5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 412	Guarkernmehl, Guargummi		alle				b) alle Futtermittel
E 414	Gummi arabicum		alle				b) alle Futtermittel
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 418	Gellangummi	Polytetrasaccharid aus Pseudomonas elodea (ATCC 31466), das aus Glucose, Glucuronsäure und Rhamnose (2 : 1 : 1) besteht	Hunde, Katzen				a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v.H.

1	2	3	4	5	6	7	8
E 463	Hydroxypropylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 410	Johannisbrotkernmehl		alle				b) alle Futtermittel
E 402	Kaliumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 322	Lecithine		alle				b) alle Futtermittel
E 421	Mannit		alle				b) alle Futtermittel
E 465	Methylethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 461	Methylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 460	Mikrokristalline Cellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren verestert mit a) Citronensäure b) Essigsäure c) Milchsäure d) Monoacetyl- und Diacetyl-Weinsäure e) Weinsäure		alle				b) alle Futtermittel
E 477	Monoester von 1,2-Propandiol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt		alle				b) alle Futtermittel
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren		alle				b) alle Futtermittel
E 401	Natriumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden		alle				b) alle Futtermittel
E 481	Natriumstearoyllactyl-2-lactat		alle				b) alle Futtermittel
E 440	Pektine		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
E 450b	Pentatriumtriphosphat		Hunde, Katzen		5 000		b) alle Futtermittel
E 496	Polyethylenglykol 6000		alle		300		b) alle Futtermittel
E 487	Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester		Kälber		6 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren		alle				b) alle Futtermittel
E 489	Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkoholen		Kälber		5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 497	Polymere von Polyoxypropylen-Polyoxyethylen (M.G. 6800 bis 9000)		alle		50		b) alle Futtermittel
E 432	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monolaurat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 433	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monooleat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 434	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monopalmitat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 435	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monostearat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 436	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Tristearat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

1	2	3	4	5	6	7	8
E 490	1,2-Propandiol		Milchkühe		12 000		b) alle Futtermittel
			Mastrinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel		36 000		b) alle Futtermittel
E 405	1,2-Propandiol-Alginat		alle				b) alle Futtermittel
E 420	Sorbit		alle				b) alle Futtermittel
E 493	Sorbitan-Monolaurat		alle				b) alle Futtermittel
E 494	Sorbitan-Monooleat		alle				b) alle Futtermittel
E 495	Sorbitan-Monopalmitat		alle				b) alle Futtermittel
E 491	Sorbitan-Monostearat		alle				b) alle Futtermittel
E 492	Sorbitan-Tristearat		alle				b) alle Futtermittel
E 480	Stearoyl-2-lactylsäure		alle				b) alle Futtermittel
E 483	Stearoyltartrat		alle				b) alle Futtermittel
E 411	Tamarindenkernelmehl		alle				b) alle Futtermittel
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren		Hunde				b) alle Futtermittel
E 413	Traganth		alle				b) alle Futtermittel
E 415	Xanthangummi		alle				b) alle Futtermittel
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)		alle				b) alle Futtermittel
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Monound Diglyceriden von Speisefettsäuren)		alle				b) alle Futtermittel

6. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente

6.1 Carotinoide und Xanthophylle

E 161j	Astaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₄	Lachse, Forellen		100		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.
			Zierfische				

1	2	3	4	5	6	7	8
E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 160f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
			Lachse, Forellen		80		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.
			Hunde, Katzen, Zierfische				
E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161i	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		

1	2	3	4	5	6	7	8
E 161c	Kryptoxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161b	Lutein	C ₄₀ H ₅₆ O ₂	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161h	Zeaxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₂	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
6.2							
E 142	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	Natriumsalz der 4,4'-Bis(Dimethylamino)-Diphenylmethylen-2-Naphthol-3,6-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen Hunde und Katzen Zierfische			a) nur in Futtermitteln zugelassen auf Grund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel	
6.3							
E 131	Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxy-4',4''-Bis-(Diethylamino)Triphenyl-Carbinol-2,4-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen Hunde und Katzen			a) nur in Futtermitteln zugelassen auf Grund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel	

1	2	3	4	5	6	7	8
6.4							
E 160b	Bixin	C ₂₅ H ₃₀ O ₄	Zierfische				
6.5							
E 141	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	–	Zierfische				
6.6							
E 172	Eisenoxidrot	Fe ₂ O ₃	Zierfische				
6.7							
E 127	Erythrosin	C ₂₀ H ₁₄ O ₅ Na ₂ * H ₂ O	Zierfische				
6.8							
E 110	Gelborange S	C ₁₆ H ₁₀ N ₂ O ₇ S ₂ Na ₂	Zierfische				
6.9							
E 132	Indigotin	C ₁₆ H ₈ N ₂ O ₈ S ₂ Na ₂	Zierfische				
6.10							
E 153	Kohlenschwarz	C	Zierfische				
6.11							
E 124	Ponceau 4 R	C ₂₀ H ₁₁ N ₂ O ₁₀ S ₃ Na ₃	Zierfische				
6.12							
E 102	Tartrazin	C ₁₆ H ₉ N ₄ O ₉ S ₂ Na ₃	Zierfische				
6.13	Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind		alle außer Hunde und Katzen Hunde und Katzen				a) nur in Futtermitteln zugelassen auf Grund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen oder 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
7. Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis							
7.1 Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis							
7.2 Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose							
E 750	Amprolium	1-[(4-Amino-2-Propyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage

1	2	3	4	5	6	7	8	
E 751	Amproliumethopabat [Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat]	a) 1-[(4-Amino-2-Propyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid b) Methyl-4-Acetamino-2-Ethoxybenzoat	Hühner, Truthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	66,5	133	3 Tage	
E 756	Decoquinat	3-Ethoxycarbonyl-4-Hydroxy-6-Decyloxy-7-Ethoxychinolin	Masthühner		20	40	3 Tage	
E 764	Halofuginon	4(3H)-Chinazolinon-7-Brom-6-Chlor-[3-(3-Hydroxy-2-Piperidyl)Acetonyl]-DLTrans-Hydrobromid	Masthühner Truthühner	12 Wochen	2 2	3 3	5 Tage 5 Tage	
E 763	Lasalocid-Natrium	C ₃₄ H ₅₃ O ₈ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces lasaliensis)	Masthühner Junghennen	16 Wochen	75 75	125 125	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel kann kontraindiziert sein.“ c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel kann kontraindiziert sein.“
E 755	Meticlorpindol	3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol	Masthühner Perlhühner Kaninchen	bis zur Legereife	125 125 125	125 125 200	5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 761	Meticlorpindol / Methylbenzoquat [Mischung: 100 Teile a) Meticlorpindol und 8,35 Teile b) Methylbenzoquat]	a) 3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol b) 7-Benzoyloxy-6-Butyl-3-Methoxycarbonyl-4-Chinolon	Masthühner Junghennen Truthühner	16 Wochen 12 Wochen	110 110 110	110 110 110	5 Tage 5 Tage	
E 757	Monensin-Natrium	C ₃₆ H ₆₁ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamomensis)	Masthühner		100	125	3 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“

1	2	3	4	5	6	7	8
			Junghennen	16 Wochen	100	120	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
			Truthühner	16 Wochen	90	100	3 Tage c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 765	Narasin	C ₄₃ H ₇₂ O ₁₁ (Monocarboxylsäure-Polyether gebildet durch Streptomyces aureofaciens)	Masthühner		60	70	5 Tage c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 768	Nicarbazin	Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol	Masthühner	4 Wochen	100	125	9 Tage
E 758	Robenidin	1,3-Bis[(4-Chlorobenzyliden)-Amino] Guanidin-Hydrochlorid	Masthühner, Truthühner	30	36	5 Tage	
			Mastkaninchen	50	66	5 Tage	
E 766	Salinomycin-Natrium	C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus) Gehalt an Elaiophylin: weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium Gehalt an 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin: weniger als 40 g/kg Salinomycin-Natrium	Masthühner	50	70	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“

1	2	3	4	5	6	7	8
8. Konservierungsstoffe							
E 295	Ammoniumformiat	CH ₅ O ₂ N	alle				b) alle Futtermittel
E 284	Ammoniumpropionat	C ₃ H ₉ O ₂ N	alle				b) alle Futtermittel
E 296	DL-Äpfelsäure	C ₄ H ₆ O ₅	alle				b) alle Futtermittel
E 263	Calciumacetat	C ₄ H ₆ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 333	Calciumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 238	Calciumformiat	C ₂ H ₂ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 327	Calciumlactat	C ₆ H ₁₀ O ₆ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 282	Calciumpropionat	C ₆ H ₁₀ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 203	Calciumsorbit	C ₁₂ H ₁₄ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇	alle				b) alle Futtermittel
E 260	Essigsäure	C ₂ H ₄ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 240	Formaldehyd	CH ₂ O	Schweine alle	6 Monate			a) nur in Magermilch, Höchstgehalt: 600 mg/kg a) nur für Silage
E 297	Fumarsäure	C ₄ H ₄ O ₄	alle				b) alle Futtermittel
E 214	4-Hydroxybenzoesäurethylester	C ₉ H ₁₀ O ₃	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 215	4-HydroxybenzoesäurethylesterNatriumsalz	C ₉ H ₉ O ₃ Na	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 218	4-Hydroxybenzoesäuremethylester	C ₈ H ₈ O ₃	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 219	4-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumsalz	C ₈ H ₇ O ₃ Na	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 216	4-Hydroxybenzoesäurepropylester	C ₁₀ H ₁₂ O ₃	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 217	4-Hydroxybenzoesäurepropylester-Natriumsalz	C ₁₀ H ₁₁ O ₃ Na	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 261	Kaliumacetat	C ₂ H ₃ O ₂ K	alle				b) alle Futtermittel
E 332	Kaliumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 326	Kaliumlactat	C ₃ H ₅ O ₃ K	alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
E 283	Kaliumpropionat	C ₃ H ₅ O ₂ K	alle				b) alle Futtermittel
E 202	Kaliumsorbit	C ₆ H ₇ O ₂ K	alle				b) alle Futtermittel
E 336	L-Kaliumtartrate		alle				b) alle Futtermittel
	Methylpropionsäure	C ₄ H ₈ O ₂	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	1 000	4 000		
E 270	Milchsäure	C ₃ H ₆ O ₃	alle				b) alle Futtermittel
E 331	Natriumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 262	Natriumdiacetat	C ₄ H ₇ O ₄ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 237	Natriumformiat	CHO ₂ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 222	Natriumbisulfit	NaHSO ₃	Hunde, Katzen		500 allein oder zusammen mit Natriummetabisulfit, ausgedrückt in SO ₂		b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch
E 223	Natriummetabisulfit	Na ₂ S ₂ O ₅	Hunde, Katzen		500 allein oder zusammen mit Natriumbisulfit, ausgedrückt in SO ₂		b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	C ₄ H ₄ O ₆ KNa * 4 H ₂ O	alle				b) alle Futtermittel
E 325	Natriumlactat	C ₃ H ₅ O ₃ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 250	Natriumnitrit	NaNO ₂	Hunde, Katzen		100		a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v.H.
E 281	Natriumpropionat	C ₃ H ₅ O ₂ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 201	Natriumsorbit	C ₆ H ₇ O ₂ Na	alle				b) alle Futtermittel
E 335	L-Natriumtartrate		alle				b) alle Futtermittel
E 338	Orthophosphorsäure	H ₃ PO ₄	alle				b) alle Futtermittel
E 490	1,2-Propandiol	C ₃ H ₈ O ₂	Hunde		53 000		b) alle Futtermittel
E 280	Propionsäure	C ₃ H ₆ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 507	Salzsäure	HCl	alle				a) nur für Silage
E 513	Schwefelsäure	H ₂ SO ₄	alle				a) nur für Silage
E 200	Sorbinsäure	C ₆ H ₈ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 334	L-Weinsäure	C ₄ H ₆ O ₆	alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
9.	Säureregulatoren						
503	Ammoniumcarbonat		Hunde, Katzen				
510	Ammoniumchlorid Ammoniumdihydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
503	Ammoniumhydrogen-carbonat		Hunde, Katzen				
E 170	Calciumcarbonat		Hunde, Katzen				
E 341	Calciumhydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
E 526	Calciumhydroxid		Hunde, Katzen				
529	Calciumoxid		Hunde, Katzen				
E 341	Calciumtetrahydroorthosphat Diammoniumhydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
540	Dicalciumdiphosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Dikaliumhydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
296	DL- und L-Äpfelsäure		Hunde, Katzen				
500	Dinatriumcarbonat		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Dinatriumdihydrogen-diphosphat		Hunde, Katzen				
E 339	Dinatriumhydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Kaliumdihydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
501	Kaliumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
E 525	Kaliumhydroxid		Hunde, Katzen				
E 339	Natriumdihydrogenorthosphat		Hunde, Katzen				
500	Natriumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
524	Natriumhydroxid		Hunde, Katzen				
E 350	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)		Hunde, Katzen				

1	2	3	4	5	6	7	8
500	Natriumsesquicarbonat		Hunde, Katzen				
E 450(b)	Pentakaliumtriphosphat		Hunde, Katzen				
E 450(b)	Pentanatriumtriphosphat		Hunde, Katzen				
E 507	Salzsäure		Hunde, Katzen				
E 513	Schwefelsäure		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Tetrakaliumdiphosphat		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Tetranatriumdiphosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Trikaliumorthophosphat		Hunde, Katzen				
E 339	Trinatriumorthophosphat		Hunde, Katzen				

10.	Spurenelemente						
------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--

E 1	Eisen (Fe) als		alle			1 250 (insgesamt)	
-----	----------------	--	------	--	--	-------------------	--

Eisenaminosäurechelate, Hydrate	$Fe(x)_{1-3} * n H_2O$ (x = Anion von Aminosäuren aus Sojaprotein, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500
Eisen-(II)-carbonat	$FeCO_3$
Eisen-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$FeCl_2 * 4 H_2O$
Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	$FeCl_3 * 6 H_2O$
Eisen-(II)-citrat, Hexahydrat	$Fe_3(C_6H_5O_7)_2 * 6 H_2O$
Eisen-(II)-fumarat	$FeC_4H_2O_4$
Eisen-(II)-lactat, Trihydrat	$Fe(C_3H_5O_3)_2 * 3 H_2O$
Eisen-(III)-oxid	Fe_2O_3
Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	$FeSO_4 * 7H_2O$

b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung

1	2	3	4	5	6	7	8
	Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{FeSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					<p>Bei Verwendung in denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit denaturiertem Magermilchpulver hergestellt wurden:</p> <p>a, b) Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16)</p> <p>c) Angabe auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Behältnis des denaturierten Magermilchpulvers: Menge des zugefügten Eisens, ausgedrückt als Element</p>
E 2	Jod (J) als		Equiden Fische sonstige Tierarten oder Tierkategorien		4 (insgesamt) 20 (insgesamt) 10 (insgesamt)		
	Calciumjodat, Hexahydrat	$\text{Ca}(\text{JO}_3)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$					
	Calciumjodat, wasserfrei	$\text{Ca}(\text{JO}_3)_2$					
	Kaliumjodid	KJ					
	Natriumjodid	NaJ					
E 3	Kobalt (Co) als		alle		10 (insgesamt)		
	Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat	$\text{Co}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$					
	Basisches Kobalt-(II)carbonat, Monohydrat	$2 \text{CoCO}_3 \cdot 3 \text{Co}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$					
	Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat	$\text{CoCl}_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$					
	Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat	$\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$					
	Kobalt-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					
	Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$					

1	2	3	4	5	6	7	8
E 4	Kupfer (Cu) als		Kälber		30		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
					50		
			Schafe		15		
			Mastschweine	bis 16 Wochen	175		
				über 16 Wochen	35		
			Zuchtschweine		35		
			sonstige Tierarten oder Tierkatego- rien		35 (jeweils insgesamt)		
	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$					
	Basisches Kupfer- (II)carbonat, Monohy- drat	$\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$					
	Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$					
	Kupfer-(II)-Methionat	$\text{Cu}(\text{C}_5\text{H}_{10}\text{NO}_2\text{S})_2$					
	Kupfer-(II)-oxid	CuO					
	Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$					b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilch- pulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Ver- ordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kom- mission in der jeweils geltenden Fassung
	Kupfer-(II)-sulfat, Mo- nohydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					a), b) nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilch- pulver und in Mischfuttermitteln auf Grund der Verar- beitung von denaturiertem Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung
E 5	Mangan (Mn) als		alle		250 (insge- samt)		
	Mangan-(II)-carbonat	MnCO_3					
	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$					
	Mangan-(II)-oxid	MnO					
	Mangan-(III)-oxid	Mn_2O_3					
	Sekundäres Mangan- (II)-phosphat, Trihy- drat	$\text{MnHPO}_4 \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$					
	Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$					
	Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					

1	2	3	4	5	6	7	8
E 7	Molybdän (Mo) als		alle		2,5 (insgesamt)		
	Ammoniummolybdat	$(\text{NH}_4)_6\text{Mo}_7\text{O}_{24} \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$					
	Natriummolybdat	$\text{Na}_2\text{MoO}_4 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$					
E 8	Selen (Se) als		alle		0,5 (insgesamt)		
	Natriumselenat	Na_2SeO_4					
	Natriumselenit	Na_2SeO_3					
E 6	Zink (Zn) als		alle		250 (insgesamt)		
	Zinkacetat, Dihydrat	$\text{Zn}(\text{CH}_3 \cdot \text{COO})_2 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$					
	Zinkcarbonat	ZnCO_3					
	Zinkchlorid, Monohydrat	$\text{ZnCl}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$					
	Zinklactat, Trihydrat	$\text{Zn}(\text{C}_3\text{H}_5\text{O}_3)_2 \cdot 3 \text{H}_2\text{O}$					
	Zinkoxid	ZnO					
		Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg					
	Zinksulfat, Heptahydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$					
	Zinksulfat, Monohydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$					

11. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind

E 672	Vitamin A als Vitamin A-Präparat		Mastkälber		25 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Mastenten,		13 500 IE		b) alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der Mischfuttermittel für Jungtiere
			Masthühner,				
			Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine,				
			Masttruthühner				
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₁ als						
	Thiaminhydrochlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Thiaminhydrochlorid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
	Thiaminmononitrat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Thiaminmononitrat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₂ als						
	Riboflavin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Riboflavin-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₆ als						
	Pyridoxolhydrochlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Pyridoxolhydrochlorid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₁₂ als						
	Vitamin B ₁₂ -Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin C als						
	L-Ascorbinsäure-2-Glucosid		alle				b) alle Futtermittel
	L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Ascorbylphosphate		alle				b) alle Futtermittel
	Dikalium-L-Ascorbat-2-sulfat		Fische				b) alle Futtermittel
	Dinatrium-L-Ascorbat-2-Sulfat		Fische				b) alle Futtermittel
	Vitamin-C-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin D als						
E 670	Vitamin D ₂		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien außer Geflügel und Fische		2 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig

1	2	3	4	5	6	7	8
E 671	Vitamin D ₃		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Masthühner, Truthühner		5 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Sonstiges Geflügel, Fische		3 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
	Vitamin E als						
	Vitamin E-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin K ₁		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin K ₃ als						
	Menadion-Dimethylpyrimidinolbissulfit-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Natriumbisulfit-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Natriumbisulfit-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Nicotinsäureamid-Bisulfit-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Beta-Carotin als						
	Beta-Carotin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Betain als						
	Betain-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Betain-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Biotin als						
	Biotin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	D(+)-Biotin-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
	<i>Calcium-Pantothenat als *)</i>						
	<i>Calcium-D-pantothenat-Präparat *)</i>		<i>alle</i>				<i>b) alle Futtermittel</i>
	<i>Calcium-D-pantothenat-Reinsubstanz *)</i>		<i>alle</i>				<i>b) alle Futtermittel</i>
	<i>Calcium-DL-pantothenat-Präparat *)</i>		<i>alle</i>				<i>b) alle Futtermittel</i>
	<i>Calcium-DL-pantothenat-Reinsubstanz *)</i>		<i>alle</i>				<i>b) alle Futtermittel</i>
	*) gestrichen						
	Cholinchlorid als						
	Cholinchlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Cholinchlorid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Folsäure-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Folsäure-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Inosit als						
	Inosit-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	L-Carnithin als						
	Trimethylamin der Amino-4-Hydroxy-3-Buttersäure		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäure als						
	Nicotinsäure-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäure-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäureamid als						
	Nicotinsäureamid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäureamid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
	p-Aminobenzoesäure als						
	p-Aminobenzoesäure-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Pantothensäure als						
	Calcium-D-pantothemat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-D-pantothemat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothemat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothemat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Taurin		Heimtiere				b) alle Futtermittel
12.	Wasserbindende Stoffe						
	Aluminiumsulfat		Rinder		50 000		a) nur in Mineralfuttermitteln
13.	(weggefallen)						
14.	(weggefallen)						
15.	Radionuklid- Bindemittel						
	Bindemittel für radioaktives Caesium (¹³⁷ Cs und ¹³⁴ Cs)						
	Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II)	NH ₄ Fe(III)[Fe(II)(CN) ₆]	Wiederkäuer, Kälber, Schaflämmer und Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens, Schweine	–	50	500	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen (III)-Hexacyanoferrat (II) in der Tagesration sollte zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen“.

Anlage 4
(zu den §§ 13 und 14)

**Schätzgleichungen zur Berechnung
des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln**

Verwendete Abkürzungen

ME	=	umsetzbare Energie
MJ/kg	=	Megajoule je Kilogramm
NEL	=	Nettoenergie-Laktation
v.H.	=	vom Hundert
g	=	Gramm
ml	=	Milliliter
mg	=	Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 1. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 2

Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5MJ NEL/kg	NEL in MJ/kg =				
		g	Rohprotein	x ml	Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel	x 0,0001329
		+ g	Rohfett ²⁾	x g	Rohfett ²⁾	x 0,0001601
		+ g	Rohfaser	x g	Rohfaser	x 0,0000135
		+ g	N-freie Extraktstoffe	x ml	Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel	x 0,0000631
		- g	Rohasche	x g	Rohfaser	x 0,0000487
		+ 3,81				
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 9 MJ ME/kg oder weniger als 4 v.H. Rohfaser in der Trockensubstanz sowie Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg =				
		g	Rohprotein		x 0,0126	
		+ g	Rohfaser		x 0,0225	
		+ g	N-freie Extraktstoffe		x 0,0112	
		+ g	Rohasche	x g	Rohfett ²⁾	x 0,0003975
		- g	Rohasche	x g	Rohfaser	x 0,0001993
		+ %	Cellulase-Löslichkeit ³⁾	x %	Cellulase-Löslichkeit ³⁾	x 0,0002449
		- 0,15				
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v.H. Rohprotein und Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg =				
		g	Rohprotein		x 0,0223	
		+ g	Rohfett ²⁾		x 0,0341	
		+ g	Stärke ⁴⁾		x 0,017	
		+ g	Zucker ⁵⁾		x 0,0168	
		+ g	organischer Rest		x 0,0074	
- g	Rohfaser		x 0,0109			

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung	
1	2	3	
Schweine	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v.H. Rohprotein	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,0199
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,035
		+ g Stärke ⁴⁾	x 0,0163
		+ g Zucker ⁵⁾	x 0,0189
		+ g organischer Rest	x 0,0062
	- g Rohfaser	x 0,0013	
Geflügel	alle	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,01551
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03431
		+ g Stärke ⁴⁾	x 0,01669
		+ g Gesamtzucker ⁶⁾ (berechnet als Saccharose)	x 0,01301

Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Abs. 4

Hunde, Katzen	Diätfuttermittel, ausgenommen Diätfuttermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,01464
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03556
		+ g N-freie Extraktstoffe	x 0,01464
Katzen	Diätfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg =	
		+ g Rohprotein	x 0,01632
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03222
		+ g N-freie Extraktstoffe	x 0,01255
		- 0,2092	

- 1) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251, DLG-Verlag Frankfurt/Main.
- 2) Zu bestimmen nach HCl-Aufschluss nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978, der zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, genannten 2. Richtlinie.
- 3) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
De Boever, J. L., B. G. Cottyn, F. X. Buysse, F. W. Waimann, J. M. Vanacker (1986): Animal Feed Science and Technology, Band 14, S. 203; Elsevier Science Publishers, Amsterdam.
Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus Trichoderma viride „Onozuka R 10“ vorzunehmen.
- 4) Zu bestimmen nach der polarimetrischen Methode nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 3. Richtlinie.
- 5) Zucker = Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.
- 6) Gesamtzucker berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

Anlage 5
(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel mit 88 v.H. Trockenmasse.

Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
Aflatoxin B ₁	Babassusamen, Baumwollsaat, Erdnüsse, Kokosnusskerne, Maiskörner, Palmkerne und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
	andere Einzelfuttermittel	0,05
	Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,05
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,03
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02
	Allein- und Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005
	andere Alleinfuttermittel	0,01
	andere Ergänzungsfuttermittel	0,005
Arsen	Grünmehl, Klee grünmehl, Luzerne grünmehl, Zuckerrübenschnitzel, teilextrahiert, getrocknet und Trockenschnitzel	4
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v.H. Phosphor und Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	10
	andere Einzelfuttermittel	2
	Alleinfuttermittel für Fische	4
	andere Alleinfuttermittel	2
	Mineralfuttermittel	12
	andere Ergänzungsfuttermittel	4
Blausäure	Leinsamen	250
	Leinextraktionsschrot, Leinkuchen	350
	Einzelfuttermittel aus Maniokwurzelknollen oder Mandeln	100
	andere Einzelfuttermittel	50
	Alleinfuttermittel für Küken	10
	andere Alleinfuttermittel	50
Blei	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v.H. Phosphor	30
	Grünfutter einschließlich Weidegras und Rübenblätter, Grünfuttersilage, Heu	40
	Hefen	5
	andere Einzelfuttermittel	10

unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
	Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	20
	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	40
	andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	30
	andere Alleinfuttermittel	5
	Mineralfuttermittel	30
	andere Ergänzungsfuttermittel	10
Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v.H. Phosphor	0,5 ¹⁾
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	1
	andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5
	Mineralfuttermittel	0,75 ¹⁾
	andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5
Campechlor (Toxaphen)	alle Futtermittel	0,1
Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,02
Crotalaria-Arten	alle Futtermittel	100
DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	pflanzliche oder tierische Fette	0,5
	andere Futtermittel	0,05
Aldrin, Dieldrin (einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzoparadioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ²⁾)) PCDD/F ³⁾)	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75
	Mineralische Einzelfuttermittel	1,0
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett	2,0
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	Fischöl	6
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl sowie Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztier verwendet wird	1,25
	Mischfuttermittel, ausgenommen Futtermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische	0,75
	Futtermittel für Fische	2,25
	Futtermittel für Heimtiere	

²⁾ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997, nach: „Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775–792“.

³⁾ Bei der Berechnung der Gehalte gehen alle Toxizitätsäquivalente für die einzelnen Kongenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, mit der Nachweisgrenze in die Berechnung der Summe aller Toxizitätsäquivalente ein.

unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfat)	Einzelfuttermittel aus Mais und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,2
	Einzelfuttermittel aus Ölsaaten und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,5
	Alleinfuttermittel für Fische	0,005
	andere Futtermittel	0,1
Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,01
Fluor	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs	500
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v.H. Phosphor	2 000
	andere Einzelfuttermittel	150
	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	30
	andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	50
	Alleinfuttermittel für Schweine	100
	Alleinfuttermittel für Küken	250
	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	350
	andere Alleinfuttermittel	150
	Ergänzungsfuttermittel	125 ¹⁾
Gossypol, freies	Baumwollsaatextraktionsschrot, Baumwollsaatkuchen	1200
	andere Einzelfuttermittel	20
	Alleinfuttermittel für Kälber	100
	andere Alleinfuttermittel für Rinder	500
	Alleinfuttermittel für Ferkel	20
	andere Alleinfuttermittel für Schweine	60
	Alleinfuttermittel für Schafe und Ziegen	500
	Alleinfuttermittel für Legegeflügel	20
	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	100
	Alleinfuttermittel für Kaninchen	60
	andere Alleinfuttermittel	20
Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorbenzol (HCB)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorcyclohexan (HCH) alpha-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,02
beta-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,1
	Mischfuttermittel für Milchvieh	0,005
gamma-Isomer	andere Futtermittel	0,01
	pflanzliche oder tierische Fette	2,0
Mutterkorn	andere Futtermittel	0,2
	Getreide, unzerkleinert	1000
Nitrite, berechnet als Natriumnitrit	Fischmehl	60
	Alleinfuttermittel für Nutztiere, Versuchstiere, Vögel und Zierfische	15

unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
Quecksilber	Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen und anderen Meerestieren	0,5
	andere Einzelfuttermittel	0,1
	Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4
	andere Alleinfuttermittel	0,1
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	0,2
Rizinus, ausgedrückt in Rizinusschalen	Einzel- und Mischfuttermittel	10
Saaten, Früchte und hieraus gewonnene Erzeugnisse von Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> [DC.] Focke) Buchecker, ungeschält – <i>Fagus sylvatica</i> L. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz Mowrah, Bassia, Madhuca – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.), <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb. = <i>Illipe latifolia</i> F. Mueller) Sheanuss – <i>Butyrospermum parkii</i> (G. Don) Kotschy Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L. Abessinischer (Äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West) Thell. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i> Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) W.D.J. Koch	alle Futtermittel	nicht bestimmbare Menge
Senföl, flüchtig, berechnet als Allyl- isothiocyanat	Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen	4000
	andere Einzelfuttermittel	100
	Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	150
	andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	1000
	Alleinfuttermittel für Ferkel	150
	andere Alleinfuttermittel für Schweine	500
	Alleinfuttermittel für Geflügel	500
	andere Alleinfuttermittel	150
Theobromin	Alleinfuttermittel für Rinder	700
	andere Alleinfuttermittel	300

unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
1	2	3
Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter	alle Futtermittel	3000
Datura stramonium		1000
Lolium remotum		1000
Lolium temulentum		1000
Vinylthiooxazolidon	Alleinfuttermittel für Legegeflügel andere Alleinfuttermittel für Geflügel	500 1 000

¹⁾ Je Prozent Phosphor des Futtermittels.

²⁾ Bei der Berechnung der Gehalte gehen alle Toxizitätsäquivalente für die einzelnen Kongenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, mit der Nachweisgrenze in die Berechnung der Summe aller Toxizitätsäquivalente ein.

Anlage 5a
(zu §§ 24a und 24b)

Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln

Vorbemerkungen

1. Bei den in Teil A genannten Futtermitteln beziehen sich die in Teil B und Teil C jeweils in Spalte 5 festgelegten Höchstgehalte auf die Teile, die als Lebensmittel oder zur Verarbeitung zu Lebensmitteln üblicherweise in den Verkehr gebracht werden. Für die in Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung genannten Futtermittel sind hinsichtlich der Teile, auf die sich die Höchstgehalte beziehen, die dort aufgeführten Beschreibungen heranzuziehen.
2. Soweit in Teil B oder Teil C jeweils in Spalte 4 für Futtermittel Gruppenbezeichnungen angegeben sind, beziehen sich die Höchstgehalte auf alle Futtermittel dieser Gruppe nach Teil A Spalte 1.
3. Die Höchstgehalte für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs beziehen sich auf die Originalsubstanz.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Höchstgehalte für Erzeugnisse aus Landtieren auf den Fettanteil, für Milch und Eier auf die Originalsubstanz.

Teil A

**Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
für die die Höchstgehalte gemäß Teil B und Teil C gelten**

Gruppen von Futtermitteln		Darunter fallende Einzelfuttermittel
1		2
I.	Futtermittel pflanzlichen Ursprungs	
1.	Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten
2.	Früchte	
2.1	Zitrusfrüchte	z. B. Orangen, Zitronen, Pampelmusen
2.2	Schalenfrüchte	z. B. Mandeln, Nüsse, Pistazienkerne
2.3	Kernobst	z. B. Äpfel, Birnen, Quitten
2.4	Steinobst	z. B. Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen
2.5	Beeren und Kleinobst	
2.5.1	Trauben	Tafeltrauben, Keltertrauben
2.5.2	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	
2.5.3	Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	z. B. Brombeeren, Loganbeeren, Himbeeren
2.5.4	Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	z. B. Heidelbeeren, Preiselbeeren, Johannisbeeren
2.5.5	Wildfrüchte	
2.6	Sonstige Früchte	z. B. Ananas, Bananen, Kiwis, Oliven
3.	Gemüse	
3.1	Wurzel- und Knollengemüse	z. B. Rote Bete, Karotten
3.2	Zwiebelgemüse	z. B. Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten
3.3	Fruchtgemüse	
3.3.1	Solanaceen	z. B. Auberginen, Paprika, Tomaten
3.3.2	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	z. B. Gurken, Zucchini
3.3.3	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	z. B. Kürbisse, Melonen
3.3.4	Zuckermais	
3.4	Kohlgemüse	
3.4.1	Blumenkohl	z. B. Blumenkohl, Brokkoli
3.4.2	Kopfkohle	z. B. Kopfkohl, Rosenkohl
3.4.3	Glattkohle	z. B. Chinakohl, Grünkohl
3.4.4	Kohlrabi	
3.5	Blattgemüse und Kräuter	
3.5.1	Salate	z. B. Feldsalat, Kopfsalat, Kresse
3.5.2	Spinat oder Spinatarten	z. B. Spinat, Mangold
3.5.3	Brunnenkresse	
3.5.4	Chicorée	
3.5.5	Kräuter	z. B. Kerbel, Schnittlauch, Petersilie
3.6	Hülsengemüse	z. B. Gemüsebohnen, Gemüseerbsen
3.7	Stängelgemüse	z. B. Spargel, Porree, Stangensellerie
3.8	Pilze	Zuchtpilze, wild wachsende Pilze
4.	Hülsenfrüchte	z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen
5.	Ölsaaten	z. B. Erdnüsse, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne
6.	Kartoffeln	
7.	Tee	Blätter und Stiele von <i>Camilla sinensis</i>
8.	Hopfen	
II.	Futtermittel tierischen Ursprungs	
1.	Futtermittel aus Landtieren	z. B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse, tierische Fette
2.	Milch	Milch, Milcherzeugnisse
3.	Eier	Eier, Eier ohne Schale, Eigelb

Teil B

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	Gemüsebohnen und Gemüseeerbsen Blumenkohl, Kopfkohl, Kohlrabi und Pflaumen Kernobst, Salat und Zitrusfrüchte Auberginen und Tomaten Artischocken und Pfirsiche Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	3 2 1 0,5 0,2 0,1 0,02
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propion-aldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte Kartoffeln Bananen, Karotten, Möhren und Pastinaken übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,5 0,1 0,05 0,01
Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyl-imino-methyl)-methylamin Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethyl-anilingruppe enthalten, berechnet als Amitraz	Hopfen Baumwollsaamen Auberginen, Kernobst und Tomaten Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide Getreide sowie Futtermittel aus Geflügel und Eier	20 1 0,5 0,1 0,05 0,02
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Aramit	140-57-8	2-(4-tert.-Butylphenoxy)-isopropyl-2'-chlorethylsulfid	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropyl-amino-1,3,5-triazin	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1
Azimsulfuron	120162-55-2	1-(4,6-Dimethoxy-pyrimidin-2-yl)-3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H-tetrazol-5-yl)-2H-pyrazole-3-sulfonyl]-harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,02
Azinphosethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithio-phosphat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Azinphosmethyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithio-phosphat	Trauben und Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	1 0,5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyano-phenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Reis und Stangensellerie Salate Auberginen, Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika, Tomaten und Trauben Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen) Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen Chicoree, Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Meerrettich, Möhren, Pastinaken, Petersilienwurzeln und Schwarzwurzeln Hülsenfrüchte, Porree, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Barban	101-27-9	4-Chlorbut-2-ynyl-3-chlorphenyl-carbamat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Salat Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben Hopfen, Melonen, Tee und Wassermelonen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methyl-carbamat	Hopfen Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbammat *)	Salat und Zitrusfrüchte Kopfkohle, ausgenommen Rosenkohl	5 3
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbammat *)	Bohnen, Kernobst, Rhabarber, Stangensellerie und Trauben	2
Thiophanatmethyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat) *) Summe berechnet als Carbendazim	Aprikosen, Bananen, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Pfirsiche und Zuchtpilze Auberginen, Kürbisse, Melonen, Pflaumen, Rosenkohl und Tomaten Zucchini Sojabohnen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,3 0,2 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropan-carboxylat	Tee	5
Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Bromid	24959-67-9	Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen	Getreide	50
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlorphenyl)-O,O-diethylthiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Bromopropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat	Bananen und Zitrusfrüchte Erdbeeren, Kernobst, Steinobst und Trauben Gemüse Tee übrige Früchte	3 2 1 0,1 0,05
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclo-hex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,02
Captan Folpet	133-06-2 133-07-3	N-(Trichlormethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid *) N-(Trichlormethylthio) phthalimid *) *) insgesamt	Keltertrauben übriges Beeren- und Kleinobst, Kernobst und Tomaten Gemüsebohnen, Chicorée, Endivien, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	10 3 2 0,1
Carbaryl	63-25-2	1-Naphthylmethylcarbammat	Aprikosen, Äpfel, Birnen, Kohl, Pfirsiche, Pflaumen, Salate und Trauben übrige Früchte, übriges Gemüse und Reis übriges Getreide	3 1 0,5
Carbofuran 3-Hydroxycarbofuran	1563-66-2 16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methylcarbammat *) 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzo-furanyl-methylcarbammat *) *) Summe, berechnet als Carbofuran	Hopfen Radieschen und Rettich Karotten, Knoblauch, Möhren, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln und Zitrusfrüchte Blumenkohl, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kohlrabi, Kohlrüben, Speiserüben und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 0,5 0,3 0,2 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzo-furanyl- [(dibutyl-amino)-thio]-methylcarbammat	Hopfen Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,1 0,05
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylamino-trimethylene bis(thiocarbamat)	Tee	0,1
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3
Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlor-phenyl)-sulfid	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,01
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Hopfen und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,02
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-inyl-(3-chlorphenyl)-carbammat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol-sulfonat	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,01
Chlorfenvinphos	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlor-phenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat Summe der E- und Z-Isomere	Zitrusfrüchte Knollengemüse, Petersilie, Sellerie, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse übriges Gemüse übrige Früchte und Pilze	1 0,5 0,1 0,05
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyl-trimethyl-ammonium-chlorid	Zuchtpilze Hafer Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Birnen Rinderniere Ölsaaten, Hopfen, Oliven, Schalenfrüchte und Tee sowie Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-3-Chlorphenyl-carbammat berechnet als 3-Chloranilin	Karotten, Kerbel, Möhren, Pastinaken, Petersilie und Sellerie Früchte und übriges Gemüse	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Kirschen, Zitrusfrüchte, ausgenommen Mandarinen und Zitronen Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Hopfen, Karotten, Möhren und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Getreide Mandarinen Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen Zitronen Trauben Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophthalonitril	<p>Hopfen</p> <p>Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie</p> <p>Einlegegurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter</p> <p>Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl</p> <p>Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze</p> <p>Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Knollensellerie, Möhren, Pfirsiche und Tafeltrauben</p> <p>Knoblauch, Rosenkohl, Schalotten und Speisezwiebeln</p> <p>Gemüseerbsen (ohne Hülsen)</p> <p>Bananen</p> <p>Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen</p> <p>Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen)</p> <p>übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs</p>	<p>50</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>0,5</p> <p>0,3</p> <p>0,2</p> <p>0,1</p> <p>0,05</p> <p>0,01</p>
Chlozolinat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	<p>Hopfen und Tee</p> <p>übrige pflanzliche Futtermittel</p>	<p>0,1</p> <p>0,05</p>
Cyfluthrin	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxy-benzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropanocarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomeregemische	<p>Hopfen</p> <p>Aprikosen, Pfirsiche und Salate</p> <p>Blattkohle, Paprika und Trauben</p> <p>Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen</p> <p>Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Tee</p> <p>Blumenkohle, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾</p> <p>übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch ²⁾ und Eier ³⁾</p>	<p>20</p> <p>0,5</p> <p>0,3</p> <p>0,2</p> <p>0,1</p> <p>0,05</p> <p>0,02</p>

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Cypermethrin	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropan-carboxylat einschließlich anderer verwandter Isomeregemische	Hopfen	30
			Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildbeeren, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte	2
			Blattkohle, Kernobst, Kirschen, Pflaumen und wild wachsende Pilze	1
			Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Spinat, Solanaceen, Strauchbeerenobst, Tee und Trauben	0,5
			Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Sesamsamen und Sonnenblumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,2
			Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten und Spargel	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,05
			Milch ²⁾	0,02
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid	Hopfen und Tee	0,1
			Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat	Hopfen und Tee	5
			Getreide und Hülsenfrüchte	1
			Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Salate, Spinat, gelagerte Kartoffeln und Kräuter	0,5
			Gemüsebohnen (mit Hülsen), Johannisbeeren, Porree, Solanaceen und Stachelbeeren	0,2
			Artischocken, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Frühlingzwiebeln, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Oliven, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln, Steinobst und Trauben	0,1
übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,05			
Demeton-S-methyl	919-86-8	O,O-Dimethyl-S-2-ethylthioethyl-thiophosphat *)	Karotten und Speisemöhren	nicht nachweisbare Menge
Demeton-S-methylsulfon	17040-19-6	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfonylethyl-thiophosphat *)	Früchte und übriges Gemüse	0,4
Oxydemeton-methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfinylethyl-thiophosphat *) *) einzeln oder insgesamt, in Demeton-S-methyl-sulfon gerechnet		

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthio-carbamat	Futtermittel tierischen Ursprungs Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,2 0,1 0,05
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Grapefruits, Orangen und Pampelmusen Solanaceen Äpfel, Birnen und Kirschen Heidelbeeren, Johannisbeeren, Karotten, Kiwis, Möhren und Stachelbeeren Pflaumen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel Milch ²⁾	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,01
1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan	72-56-0		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ¹⁾ , ²⁾ , ³⁾	0,1 0,01
Dichlofluanid	1085-98-9	N-Dichlorflourmethylthio-N,N'-dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren, Kleinobst und Kopfsalat übrige Früchte und übriges Gemüse	10 5
Dichlorprop	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure einschließlich Dichlorprop-P	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	Getreide Früchte, Gemüse und Tee	2 0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren	Hopfen Tee Trauben und Zitrusfrüchte Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Baumwollsamensamen sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte, übrige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch ²⁾	50 20 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbonyl)-dithiophosphat	Früchte und Gemüse Tee	1 0,2
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis-(O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Diphenylamin	122-39-4	N-Phenylaminobenzol	Birnen Äpfel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	10 5 0,05
Diquat	6385-62-2	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphenanthren-Ion	Gemüse Obst	0,1 0,05
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthioethylthiophosphat Summe aus Disulfoton, Disulfotonsulfoxid und Disulfotonsulfon, berechnet als Disulfoton	Gerste und Sorghum Weizen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,2 0,1 0,05 0,02
DNOC	534-52-1	4,6-Dinitro-2-methylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kernobst, Kirschen, Paprika und Tomaten Ananas und Baumwollsaamen Gerste und Roggen Weizen und Triticale Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen-di-(dithiophosphat)	Tee und Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	2 0,5 0,1
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren, Kirschen und Stachelbeeren Aprikosen, Paprika, Pfirsiche und Tomaten Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Himbeeren, Kirschen Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fenbutatinoxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan	Zitrusfrüchte Bananen Kernobst und Trauben Auberginen, Erdbeeren, Paprika und Tomaten Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Zucchini Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 3)} , ausgenommen Milch Milch ²⁾	5 3 2 1 0,5 0,1 0,05 0,02
Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-monothio-phosphat Summe von Fenchlorphos und Fenchlor-phos-oxon, berechnet als Fenchlorphos	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,01
Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat	Zitrusfrüchte übriges Obst und Gemüse sowie Tee	2 0,5
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinnkation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen	Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,5 0,1 0,05
Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(RS)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat *)	Gerste und Hafer sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel	0,2
Esfenvalerat	66230-04-4	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat *) *) Summe der SS- und RR-Isomere	Trauben Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, Tomaten, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
		Summe der RS- und SR-Isomere	Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten und Tee sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,05 0,02
Flucythrinat (<i>Flucythrinat</i>)	70124-77-5	(+)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-[4-difluor-methoxyphenyl]-3-methyl-butyrat	Tee	0,1
Flupyrsulfuron-methyl	144740-54-5	Methyl-2-(4,6-dimethoxy-pyrimidin-2-ylcarbamoyl-sulfamoyl)-6-trifluoromethylnicotinat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fluroxypyr	69377-81-7	4-amino-3,5-dichloro-6-fluoro-2-pyridyloxyessigsäure Fluroxypyr und seine Ester, berechnet als Fluroxypyr	Futtermittel aus Nieren von Landtieren, ausgenommen Geflügelnieren	0,5
			Gerste, Hafer, Hopfen, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl)methyl-dithiophosphat	Zitrusfrüchte	0,2
			übrige Früchte und Gemüse	0,1
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat	Hopfen	5
			Blumenkohle und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wildwachsende Pilze	50
			Gerste, Hafer, Sojabohnen und Sorghum	20
			Baumwollsamens, Leinsamens, Raps-samen und Senf	10
			Roggen, Triticale und Weizen	5
			Erbsen	3
			Bohnen und Oliven zur Ölgewinnung sowie Niere von Rind, Ziege und Schaf	2
			Niere vom Schwein	0,5
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte	5
			Bananen und Melonen	2
			Tomaten	0,5
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Iprodion	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioximidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Trauben	10
			Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kiwis, Knoblauch, Kopfkohl, Schalotten, Solanaceen, Speisezwiebeln, Steinobst, Strauchbeerenobst und Zitronen	5
			Bananen, Frühlingszwiebeln und Reis	3
			Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Mandarinen	2
			Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Gerste	1
			Rapssamen, Rote Rüben, Rosenkohl und Weizen	0,5
			Karotten, Melonen, Möhren, Radieschen und Rettich	0,3
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Haselnüsse, Rhabarber und Hülsenfrüchte	0,2
			Hopfen, Kohlrabi, Leinsamen, Meerrettich, Pastinaken und Tee	0,1
			Blumenkohle	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Kresoxim-methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy-imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl) phenyl] acetat]	Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben	1
			Auberginen und Tomaten	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erdbeeren, Kernobst und Oliven	0,2
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,05
			Eier	0,02
		Metabolit 490M1: 2-Methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxy-methyl phenyl)] essigsäure	Niere von Landtieren	0,05
			Fleisch, Leber und Fett von Landtieren	0,02
		Metabolit 490M9: 2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxyimino-essigsäure	Milch	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Lambda-Cyhalothrin	091465-08-6	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1RS)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)-2,2-dimethyl-cyclopropan-carboxylat	Hopfen	10
			Kräuter, Salate und Tee	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), wild wachsende Pilze und Spinat	0,5
			Stangensellerie	0,3
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Pfirsiche, Trauben und Wildfrüchte	0,2
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grapefruit, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Radieschen, Rettich, Stachelbeeren, übriges Steinobst und Tomaten	0,1
			Gerste, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Rosenkohl und Schalenfrüchte	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Milch ²⁾ Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,5 0,05 0,02
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-dithiophosphat *)	Getreide	8
Malaoxon	1634-78-2	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-thiophosphat *) *) Summe berechnet als Malathion	Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse	3
			Zitrusfrüchte übrige Früchte, übriges Gemüse und Tee	2 0,5
Maleinsäurehydrazid	123-33-1	4-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	gelagerte Kartoffeln	50
			Karotten, Möhren und Pastinaken	30
			Zwiebelgemüse, ausgenommen Frühlingszwiebeln	10
			übrige pflanzliche Futtermittel	1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn *)	Hopfen	25
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat *)	Johannisbeeren, Kräuter, Oliven, Salate, Stachelbeeren und Zitrusfrüchte	5
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kompl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat)+N,N]-(Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid *)	Kernobst, Porree und Tomaten	3
			Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren, Gerste, Hafer, Pfirsiche, übrige Solanaceen, Trauben und Zucchini	2
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer) *)	Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseeerbsen (mit Hülsen), Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen und Triticale	1
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat *) *) Summe berechnet als CS ₂	Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Knoblauch, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln und Stangensellerie	0,5
			Brunnenkresse	0,3
			Chicorée, Karotten, Knollensellerie, Möhren, Radieschen, Rettich und Schwarzwurzeln	0,2
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseeerbsen (ohne Hülsen), Kohlrabi, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methylcarbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen	10
			Tafeltrauben	2
			Endivien, Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl, Kräuter und Salat	1
			Erdbeeren, Grapefruits, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Orangen, Pampelmusen, Schalotten und Speisezwiebeln	0,5
			Frühlingszwiebeln, Melonen, Porree und Wassermelonen	0,2
			Blumenkohle, Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethylamidthio-phosphat	Hopfen Gurken, ausgenommen Einlegegurken Blumenkohle, Hülsenfrüchte (mit Hülsen), Kopfkohle und Tomaten Pflaumen Auberginen, Salat und Zitrusfrüchte Aprikosen, Artischocken, Baumwollsaamen und Tee Kernobst und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-yl-methyl)-dithiophosphat	Hopfen Zitrusfrüchte Oliven Trauben Kernobst Steinobst, ausgenommen Kirschen Tee Rapssamen und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Methomyl Thiodicarb	16752-77-5 59669-26--0	S-Meizthyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid *) 3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetra-azapentadeca-3,12-dien-6,10-dion *) *) Summe berechnet als Methomyl	Hopfen Kräuter , Salat sowie Spinat und verwandte Arten Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen Auberginen, Grapefruits, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen, Rettich und Tomaten Aprikosen, Kernobst und Pfirsiche Baumwollsaamen, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxy-phenyl)-ethan	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl-O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans-Isomeren)	Blattgemüse und Steinobst, ausgenommen Aprikosen Aprikosen, Kernobst und Zitrusfrüchte übrige Früchte und übriges Gemüse	0,5 0,2 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-crotonamid-O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1
Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Omethoat	1113-02-6	O,O-Dimethyl-S-methyl-carbamoyl-methyl-thiophosphat	Artischocken, Chicorée, Kirschen und Spinat Beeren und Kleinobst, ausgenommen Trauben, Porree, Tee, Wurzelgemüse und Zwiebeln übrige Früchte und übriges Gemüse	0,4 0,1 0,2
Paraquat	1910-42-5	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Parathion einschließlich Paraoxon	56-38-2	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,5
Parathion-methyl einschließlich Paraoxon-methyl	298-00-0	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,2
Permethrin	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis, trans-2,2-dimethyl-3-(2,2-dichlorvinyl) cyclopropan-carboxylat Summe der Isomeren	Getreide, ausgenommen Mais, Kräuter, Salate, Rhabarber, Stangensellerie und Tee Blattkohle, Erdbeeren, Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Spinat und verwandte Arten, Steinobst und Trauben Gemüsebohnen (mit Hülsen), Porree, Solanaceen und Zitrusfrüchte sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Baumwollsamensamen und Mais Blumenkohl, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Erdnüsse, Hopfen, Knollensellerie, Mandeln, Radieschen, Rapssamen, Rettich, Senf und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2), 3)}	2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Phorat	298-02-2	O,O-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-dithiophosphat Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,02
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3-benzoxazolin-3-yl-methyl)-O,O-diethylidithiophosphat	Kernobst und Pfirsiche Oliven und Wurzelgemüse übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1 1
Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phthalimidomethyl-dithiophosphat Summe aus Phosmet und Phosmetoxon, berechnet als Phosmet	Tee	0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse Getreide	0,15 0,05
Phoxim	14816-18-3	O- α -Cyanobenzyliden-amino-O,O-diethyl-thiophosphat	Tee	0,1
Pirimiphos-methyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl-O,O-dimethyl-thiophosphat	Getreide Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl und Zuchtpilze Blumenkohle, Karotten, Melonen, Möhren, Paprika, Tomaten und übrige Zitrusfrüchte Gurken, ausgenommen Einlegegurken übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	5 2 1 0,1 0,05
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-1,2-cyclopropan-dicarb-oximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Knoblauch, Schalotten, Speisezwiebeln und Erbsen Hopfen und Tee übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel	10 5 2 1 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilin-gruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Profenofos	81123-19-5	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Tee	0,1
Prohexadion	88805-35-0	3,5-Dioxo-4-propionylhexancarbonsäure Prohexadion und seine Salze, berechnet als Prohexadion	Gerste und Weizen Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch Milch	0,2 0,1 0,05 0,01
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propham	122-42-9	Isopropyl-phenylcarbammat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-ylmethyl]-1H-1,2,4-triazol	Trauben	0,5
			Aprikosen und Pfirsiche	0,2
			Bananen, Hopfen und Tee sowie Leber von Wiederkäuern	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbamat	Porree	1
			Blumenkohle und Kopfkohl	0,5
			Limonen, Mandarinen und Zitronen	0,3
			Johannisbeeren und Stachelbeeren	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Tomaten und Gurken, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Kräuter und Salate	1
			Rapssamen	0,1
			Hopfen, übrige Ölsaaten und Tee	0,05
		übrige pflanzliche Futtermittel	0,02	
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Nieren aus Landtieren	0,05
			übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,02
			Milch	0,01
Pymetrozin	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-one	Hopfen	5
			Kräuter, Paprika und Salate	1
			Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten	0,5
			Zitrusfrüchte	0,3
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,2
			Tee	0,1
			Aprikosen, Baumwollsamensamen, Kopfkohl und Pfirsiche	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,02
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Pyrazophos	13457-18-6	0,0-Diethyl-0-[6-ethoxycarbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thio-phosphat	Hopfen, Tee und Eier ³⁾	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,05
			übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2)}	0,02
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II sowie Jas-molin I und II	Getreide	3
			Früchte und Gemüse	1
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-ylthio-phosphat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Spiroxamin	118134-30-8	(8-tert-butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]dec-2-yl-methyl)-ethyl-propyl-amin	Trauben Gerste und Hafer Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	1 0,3 0,1 0,05
		2-[Ethylpropylamino)methyl]- α,α -dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan-8-essigsäure Spiroxamincarbonsäure, berechnet als Spiroxamin	Futtermittel aus Nieren und Lebern, ausgenommen von Geflügel Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,2 0,05 0,02
Tecnazen	117-18-0	1,2,4,5-Tetrachlor-3-nitrobenzol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,05
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethylpyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,02 0,01
Thiabendazol	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados und gelagerte Kartoffeln Papaya und Zuchtpilze Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	15 10 5 0,1 0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3,8 3
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)-thiophosphat	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1-hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse Getreide	0,5 0,1
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamido-ethyl)-piperazin	Hopfen Aprikosen, Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Stachelbeeren Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 2 1 0,5 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Vamidothion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methylcarbamoyl-ethylthio)ethyl]-thiophosphat Summe von Vamidothion und Vamidothion-sulfoxid	Kernobst übrige Früchte und Gemüse	0,5 0,05
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion (Summe aus Vin-clozolin und seinen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin)	Hopfen Johannisbeeren und Kiwis Erdbeeren, Salate, Strauchbeerenobst und Trauben Solanaceen ausgenommen Tomaten Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapsamen und Zwiebelgemüse Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Tee übrige pflanzliche Futtermittel	40 10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,1 0,05
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

- 1) Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. Gewichtshundertteilen beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.
- 2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zu Grunde zu legen.
Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.
Für Milcherzeugnisse
- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
 - mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25-fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- 3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

Teil C

**Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel
(Begasungsmittel) auf oder in Getreide**

Stoff	CAS-Nummer	Chemische Bezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Blausäure, einschließlich Salze	74-90-8	Cyanwasserstoffsäure, Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	Getreide	15 ¹⁾
Methylbromid	74-83-9	Brom-methan	Getreide	0,1
Phosphorwasserstoff, Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	7803-51-2	Phosphin	Getreide	0,1
Schwefelkohlenstoff	75-15-0		Getreide	0,1
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5		Getreide	0,1

¹⁾ Diese Höchstgehalte beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Blausäure als Schädlingsbekämpfungsmittel. § 23 in Verbindung mit Anlage 5 bleibt unberührt.

Anlage 6
(zu den §§ 25 und 27)

Verbotene Stoffe

1. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle
2. Feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle
3. Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
4. Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl
5. Alle Abfälle aus den verschiedenen Stufen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie [91/271/EWG](#) des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet werden und welchen Ursprungs die Abwässer sind. Der Begriff „Abwasser“ bezieht sich nicht auf „Prozesswasser“, das heißt Wasser aus unabhängigen Leitungen in der Lebens- oder Futtermittelindustrie. Werden diese Leitungen mit Wasser versorgt, so muss dieses genusstauglich und rein sein im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie [98/83/EG](#) des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung. In der Fischereindustrie dürfen die betreffenden Leitungen auch mit sauberem Meerwasser im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie [91/493/EWG](#) vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung versorgt werden. Prozesswasser darf nur Lebens- oder Futtermittelmaterialien enthalten und muss technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und anderen Substanzen sein, die nicht im Rahmen der futtermittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind. Materialien tierischen Ursprungs im Prozesswasser sind gemäß der Richtlinie [90/667/EWG](#) zu behandeln.
6. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
7. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse
8. Abfälle aus Restaurationsbetrieben – ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden –, die als solche oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung nicht einem Verfahren unterworfen wurden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden
9. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen

Anlage 7
(zu den §§ 29, 31 und 34)

**Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der
anerkennungs- oder registrierungsbedürftigen Betriebe**

Vorbemerkung

Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15).

Teil 1
Anerkennungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a	Kapitel I.3.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.3.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b	Kapitel I.4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.4 Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3, 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8

Teil 2
Registrierungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 und Tierhalter nach § 30 Abs. 4	Kapitel II.c Nr. 1 bis 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5
Handelsbetriebe nach § 30 Abs. 2	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6

Hinweise

1. Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 23. November 2000, BGBl. I S. 1605

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 1. August 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714),
2. den am 29. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2749),
3. die am 25. März 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 19. März 1998 (BGBl. I S. 514),
4. die am 7. August 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 1995),
5. den am 6. März 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242),
6. den nach Artikel 3 teils am 1. Juli 1999, teils am 1. November 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466, 1632),
7. den nach Artikel 5 teils am 28. Juli 2000, teils am 1. August 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),
- zu 3. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),
- zu 4. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 7a in Verbindung mit Abs. 2 und § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),
- zu 5. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 6 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3, des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, des § 17 Abs. 7 Nr. 2, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19b Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),
- zu 6. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3, des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),
- zu 7. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, Nr. 9, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3, des § 9a Abs. 3 Nr. 1 bis 4, hinsichtlich Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 4, des § 11a Abs. 2 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), des § 14 Abs. 4 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1040).

Bonn, den 23. November 2000

*Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke*